

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Saarländisches Oberlandesgericht
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 6. Dezember 2012

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-10/00026 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 5 U 241/10 -

**In dem Zivilrechtsstreit
Schmidt/Schrader ./ Bergstedt**

ist das Gericht angehalten, den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt aufzuklären. Dabei kann der Beklagte ein gewisses Verständnis dafür aufbringen, dass dies im Hinblick auf die wenigen verbliebenen Vorwürfe im Eilverfahren nicht ohne weiteres möglich war. Das Gericht sollte jedoch den Irrtum vermeiden, dass es seiner Aufklärungspflicht unter Umgehung der verfügbaren Beweismittel nicht nach zu kommen braucht. Dies ließe sich mit dem Inhalt Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.12.2011 nicht vereinbaren:

„... Indem das Oberlandesgericht der Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts der vier Äußerungen nicht hinreichend nachgegangen ist, hat es verkannt, dass die Beantwortung dieser Frage Einfluss auf den Abwägungsvorgang hat und kam deshalb zu einem fehlerhaften Abwägungsergebnis ...“

Diese Ausführungen betreffen Versäumnisse der Tatgerichte, für die der Beklagte nicht verantwortlich zu machen ist. Der Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts der vier verbliebenen Äußerungen hat das Berufungsgericht nachzugehen. Die Kläger haben die Vorwürfe nur pauschal bestritten. Für die Richtigkeit seiner Angaben präsentierte der Beklagte dagegen umfangreiches, sehr gut dokumentiertes, übersichtliches Beweismaterial. Die Erkenntnisse und Feststellungen, die sich aus angebotenen Beweismitteln gewinnen lassen, sind für das

„Abwägungsergebnis“ von erheblicher Bedeutung.

Ergänzend trägt dazu der Beklagte dazu weiter vor, wobei die Darlegungsanforderungen in diese Richtung im Hinblick auf das Prozessverhalten der Kläger nicht überspannt werden dürfen.

Zunächst sei mitgeteilt, dass die beklagten Formulierungen seit Ende 2009 nicht mehr öffentlich zugänglich sind. Die Internetseite, gegen deren Inhalt sich die Klage richtet, wird zwar nach wie vor nicht vom Beklagten gehalten. Dennoch hatte dieser nach der – später aufgehobenen – Verfügung durch das Landgericht Saarbrücken die Textfassung zur Broschüre geändert und als PDF in Umlauf gebracht. Diese geänderte Fassung wurde ins Internet geladen und zudem von einem HerausgeberInnenkreis ohne Beteiligung des Beklagten im Februar 2010 neu als Heft gedruckt und in Umlauf gebracht.

- Beweis:**
1. Inaugenscheinnahme des seit Februar 2010 verbreiteten Heftes (siehe Anlage),
 2. Zeugnis der Frau Rosi Reintl, Reienthalstr. In Glonn als Mitglied des HerausgeberInnenkreises.

Der Begriff der Fördermittelveruntreuung kommt in der nunmehr seit ca. drei Jahren verbreiteten Fassung nicht mehr in Bezug auf die KlägerInnen oder ihre Firmen vor. Der Begriff der Geldwäsche erscheint nur einmal und ist dort als Frage formuliert: „Sollte nun in Üplingen das neue El Dorado für Geldwäsche entstehen?“

- Beweis:** Inaugenscheinnahme des seit Februar 2010 verbreiteten Heftes (siehe Anlage), zur einzigen Verwendung des Begriffs „Geldwäsche“ auf Seite 18, rechte Spalte oben)

Der Beklagte fügte trotz seines Sieges vor dem Oberlandesgericht die von Seiten der KlägerInnen weiter angefochtenen Formulierungen nicht erneut ein. Zum Zwecke der Vermeidung weiteren Streits beließ er es bei den Entschärfungen.

Es ist Sache der KlägerInnen, nie überprüft zu haben, ob die angegriffenen Textpassagen überhaupt noch existieren. Es ist insbesondere deshalb Sache der KlägerInnen, weil diese wahrheitswidrig behaupten, der Beklagte sei verantwortlich für die angegriffenen Inhalte der Internetseite.

Unabhängig davon bringt der Beklagte weitere Belege vor, die den Vorwurf der Veruntreuung und des Betruges in einer Weise erhärten, dass diese auch in Zukunft öffentlich behauptet werden dürfen. Denn dass der Beklagte diese Begriffe während des laufenden Verfahrens nicht wieder in die Öffentlichkeit trug, folgt einer fairen Geste, ist aber weder ein Eingeständnis, dass diese nicht ausreichend bewiesen wurden und beweisbar sind, noch der Wille, auch in Zukunft auf den Vorwurf zu verzichten.

Insofern seien im Folgenden die Beweistatsachen benannt, die zeigen, dass die Feststellungen im Urteil vom 15.10.2012 (Az. 5 U 251/10-45) nicht haltbar sind.

Die nunmehr vorläufig untersagten Formulierungen betreffen den Vorwurf des Betrugs, der Veruntreuung bzw. Fördermittelveruntreuung sowie der Geldwäsche. Zu allen anderen ursprünglich angegriffenen Punkten ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen zugunsten des Beklagten. Es wird hier also nur noch auf diese Punkte eingegangen.

Wesentlichen Teilen der inhaltlichen Feststellungen im Urteil vom 15.10.2012 zu den Vorwürfen des Betrugs, der Veruntreuung und der Geldwäsche wird entgegengetreten.

1.

Die Vorwürfe von Veruntreuung und Betrug basieren auf verschiedenen Vorgängen, die aber zusammenhängen und daher mit gleichen Beweisführungen belegbar sind und belegt wurden.

Das Oberlandesgericht hat in seinem ersten, vom Bundesverfassungsgericht zum Teil aufgehobenen Urteil aus eigener Entscheidung darauf verzichtet, den Tatsachenanteil in den angegriffenen Kritiken an den Gentechnik-Seilschaften zu überprüfen. Dabei hatte der Beklagte schon damals die Belege umfangreich vorgelegt – und zwar in einer Form, die zumindest im Hauptsachverfahren hätte uneingeschränkt verwertet werden können. Diese Unterlassung ist der Grund für die Feststellung von Mängeln durch das Bundesverfassungsgericht. Die Unterlassung wurde vom Beklagten bereits im ersten Verfahren vor dem OLG kritisiert, was das Gericht aber nicht beachtete. Es ist daher unfair, wenn das Gericht nun, wie auf den Seiten 12 bis 14 des Urteils vom 15.10.2012, dem Beklagten unterstellt, die Beweise nicht vorgelegt zu haben oder sich als Beweis auf eigene Texte im Internet bezogen zu haben. Diese Aussagen sind falsch und sollen davon ablenken, dass das Gericht die benannten Beweise aus eigener Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen oder zumindest nicht in die Urteilsbegründung eingebaut hat. Der Beklagte hat nie eigene Texte als Quelle benannt. Er hat lediglich darauf hingewiesen, dass die – auch in ausgedruckter Form als Akten übergebenen – Beweise auch zum Download auf der Seite www.biotech-seilschaften.de.vu bereitstehen. Daraus zu folgern, dass diese Quellenangaben auch vom Beklagten stammten, ist abwegig. Es ist vielmehr so, dass sich der Beklagte in alle Richtungen um die Zugänglichkeit seiner Beweismittel bemüht hat. Seine Recherchen und Darstellungen sind von Anfang an mit umfangreichen Quellenangaben und Zugänglichmachung der Originaldokumente verbunden gewesen. Formulierungen wie 'schließlich darf sich keine Partei eines Zivilprozesses ganz allgemein auf umfangreiche Inhalte an anderen Orten beziehen' ist von diesem Hintergrund mindestens unfair, denn die überreichten Akten sind in mühevoller Arbeit, die ausschließlich für den Gerichtsprozess geleistet wurde, mit den jeweiligen Quellennummern und Seitenzahlen versehen worden, die zu der angegriffenen Broschüre passen. In spätere-

ren Schriftstücken sind zudem noch die genauen Bezüge zu den angegriffenen Kritiken bezeichnet worden. Das Gericht hat all das nie beachtet – aber behauptet nun, die Beweismittel seien nicht exakt zugeordnet worden.

Die Willkür, die in der Unterstellung steckt, es sei nur Bezug genommen worden auf allgemeine Nachweisordner oder Internetseiten ohne genaue Bezeichnung der Fundstellen, ist am besten bei Inaugenscheinnahme des Schriftsatzes vom 19.4.2010 zu erkennen. Dieser Schriftsatz ist 162 Seiten lang und listet zu jedem angegriffenen Punkt neben erläuternden Ausführungen präzise die Beweise und Fundstellen auf. Beispielhafter Auszug aus dem Schriftsatz (S. 5):

Beweis:

1. Bereits angegeben in der Klageerwiderung vom 08.03.2010 als Ziffern (78), (81) und folgende, (89), (101), (106), (128 f.),
2. Landtagsdrucksache 4/2703 in Sachsen-Anhalt, bereits angegeben in der Klageerwiderung vom 08.03.2010 als Fußnote 50

In dieser Weise sind alle Behauptungen präzise belegt. Dieses geschah in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens, wurde aber von keiner Instanz bislang beachtet und als ausreichende Beweisgrundlage für die jeweiligen Tatsachenkerne gewürdigt. Stattdessen macht sich das Oberlandesgericht nun die von Anfang an gebetsmühlensartige Wiederholung vermeintlich fehlender Beweise durch die auf Argumente und Belege bis heute gänzlich verzichtenden KlägerInnen auch zu eigen.

Mit der fehlenden Anerkennung eines – gut belegten – Tatsachenkerns in den meisten der angegriffenen Formulierungen wiederholte das Oberlandesgericht im Urteil vom 20.11.2009 dem handwerklichen Fehler des Landgerichtes aus der vorhergehenden Instanz – wenn auch mit einer gegenteiligen Wertung. Beide Gerichte hatten auf eine Prüfung der Richtigkeit der aus Recherchen stammenden, belegten und mit Meinungsäußerungen verbundenen Kritiken an den Gentechnik-Seilschaften verzichtet und (fast) alles als reine Meinung gewertet. Auf die Fehlerhaftigkeit dieses Vorgehens hatte der Beklagte in beiden mündlichen Verfahren sowie mehrfach schriftlich, z.B. im Schreiben vom 25.05.2010 (Seite 6) deutlich hingewiesen.

Ein Beispiel für diese allein aus der fehlenden Beachtung des Gerichts bildet die Formulierung zu geförderten Versuchsfeldern auf der Internetseite www.bioaktiv.de. Das Gericht beschreibt mehrere Sätze lang, dass eine Recherche zu früheren Versionen einer Internetseite sehr schwierig sei usw. Das sei nicht bestritten. Aber der Beklagte hat diese Arbeit von Anfang an geleistet und dem Gericht bereits im Aktenordner mit den ausgedruckten Beweisen die ausgedruckte damalige Internetseite überreicht. Dieses ist im Schriftsatz vom 24.02.2010 exakt bezeichnet, der Beleg im Verhandlungstermin als Aktenordner übergeben wurden. Es ist völlig unverständlich, warum das Gericht die benannten Ausführungen im Urteil macht. Offensichtlich nimmt es die überreichten und präzise zugeordneten Beweismittel weiterhin nicht zur Kenntnis,

um von seinem eigenen Versäumnis, diese nicht verwertet zu haben, ablenken zu können. Sollte das Gericht nunmehr bereit sein, die vorgelegten Beweismittel auch zu würdigen, sei der Ort nochmal bezeichnet:

Beweis: Der Ausdruck befindet sich zwischen den Nummern (die sich auf die Fußnoten beziehen) 117 und 118 als Nr. 3 zum Kasten auf Seite 26 (in dieser Form sind die eingehafteten Belege sortiert und gekennzeichnet – passend zu den verwendeten Quellen in der angegriffenen Broschüre). Diese genaue Fundstelle ist in den Schriftsätzen auch stets bezeichnet worden (z.B. Schriftsatz vom 19.04.2012, S. 20 und vom 26.09.2012, S. 2).

Es erscheint daher abwegig, wenn das OLG urteilt:

„Im Übrigen gilt ... allgemein, dass in einem Streit um den Beleg für Äußerungen die darlegungs- und beweispflichtige Partei genau diejenigen Stellen eines in Bezug genommenen Druckerzeugnisses zu bezeichnen hat, die dem Beleg dienen sollen.“

Diese ist geschehen. Für den Fall, dass das Gericht weiterhin die Würdigung der vorgelegten Beweise verweigert, ist der entsprechende Ausschnitt hier eingebildet:

The screenshot shows the website for bioativ GmbH, a company in the agrobiotechnology sector. The header includes the company name 'bioativ' with a logo of four colored leaves (red, green, blue, yellow) and the text 'Gesellschaft für Agrobiotechnologie mbH'. Navigation links for 'Startseite', 'Impressum', 'Kontakt', and 'English' are visible. The main content area is titled 'Gegenstand des Unternehmens' and describes the company's focus on developing methods and accompanying research for crop production. A photograph of the company's modern building is shown with the text 'SERVICES FOR AGROBIOTECHNOLOGY' above it. Below the photo, it states that the company is located in Groß Lüsewitz, 15 km from Rostock. A section titled 'Freilandversuche 2009' describes planned field trials for genetically modified plants, including safety and accompanying research, supported by the BMBF.

Es bleibt also festzustellen, dass die wiederholten Hinweise des Beklagten, die Beweise seien längst erbracht, schlicht richtig sind, das Gericht dies aber aus Gründen, die nicht in der Sache liegen, nicht zur Kenntnis nehmen will.

Im Übrigen wird auch der Formulierung aus dem Urteil entgegengetreten, dass ein Hinweis darauf, dass obige Zitate anders gemeint seien, schon der Punkt sei, dass es „ungewöhnlich“ wäre, dass jemand im Internet auf eigene rechtswidrige Verhaltensweisen hinweisen würde. Dieses gilt nämlich nur solange, wie kein anderes Motiv für die Veröffentlichung erkennbar wäre. Das ist hier aber der Fall. Der Hinweis, die Pflanzen seien überwiegend nicht für den Markt bestimmt, dient der Beruhigung der Bevölkerung, die – verständlicherweise – Angst vor dem großflächigen Einsatz der Risikotechnologie hat.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

2.

Der Begriff der Geldwäsche wird vom Oberlandesgericht in einer Art definiert, wie es weder in gängigen Lexika noch im Strafgesetzbuch erfolgt.

Im Urteil vom 15.10.2012 wird festgestellt, dass der Begriff der Geldwäsche auch eine Definition der Quellen des „gewaschenen“ Geldes beinhalte, nämlich „nicht lediglich betrügerischem“ kriminellen Verhalten. Schärfere Straftaten als Betrug oder Veruntreuung hätte der Beklagte aber selbst ja gar nicht behauptet, so dass der Begriff der Geldwäsche von vornherein nicht zutreffen würde.

Dieser Definition kann nicht gefolgt werden. Weder lexikalisch noch strafrechtlich ist der Begriff derart zu fassen. Tatsächlich bezieht sich der Begriff der Geldwäsche vor allem auf den Prozess von illegal erworbenen Geldern. Es kommt hingegen nicht oder nicht im Besonderen darauf an, aus welchen Quellen die Gelder stammen.

Das Strafgesetzbuch sagt im § 261:

„(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind ... 4. Vergehen a) nach den §§ ... 263 bis 264, ... die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind ...“

Damit würde das Verschieben von aus Betrug oder Subventionsbetrug stammenden Geldern in einem undurchsichtigen Firmengeflecht unter den § 261 StGB fallen, wenn dieses gewerbsmäßig oder einer festen Gruppe geplanter Weise geschieht.

Es ist ja wohl unstrittig, dass die Tätigkeiten von Kerstin Schmidt nicht nebenberuflich oder gar ehrenamtlich erfolgen.

Die Behauptung des Oberlandesgerichtes, es müsse sich um Geldmittel handeln, die aus höher strafbaren Delikten als Betrug oder Veruntreuung stammen, ist nicht nachvollziehbar. Auch Blicke in Lexikas zeigen die Auffassung des Beklagten, dass das Versickernlassen von Geld aus Betrugereien in undurchsichtige Kanäle als Geldwäsche bezeichnet wird.

„Geldwäsche

Es handelt sich bei Geldwäsche um das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.“

Beweis: <http://www.antigeldwaesche.de/Glossar/Glossar.html>

„Unter Geldwäsche versteht man die systematische Tarnung und geschickte Verschleierung von Vermögenswerten durch finanzielle Transaktionen. Die zu waschenden Gelder wurden zumeist auf unrechtmäßige Weise erworben. ...

Geldwäsche ist die Verschleierung der Herkunft und Verwendung unrechtmäßiger Vermögenswerte.“

Beweis: <http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/geldwaesche/geldwaesche.htm>

„Was ist Geldwäsche? Ein oft gehörter, aber nie verstandener Begriff. Mann wäscht Geld, welches schmutzig ist. Folgende Definition hilft weiter: Geldwäsche ist das Verbergen, Verschleiern der Herkunft, Vereiteln oder Gefährden der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls der Einziehung oder der Sicherstellung eines aus einem Verbrechen eines anderen oder aus bestimmten Vergehen eines anderen herrührenden Gegenstandes.“

Beweis: <http://www.rechtsanwalt-louis.de/geldwaesche.htm>

„Geldwäsche bezeichnet die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes, bzw. Vermögenswerten allgemein, in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Dieses illegale Geld ist entweder das Ergebnis illegaler Tätigkeiten (z. B. Drogenhandel, Waffenhandel, in Deutschland auch Steuerhinterziehung) oder soll der Finanzierung illegaler Tätigkeiten dienen. ...

Die zur Geldwäsche vorgenommenen Handlungen haben den Zweck, die illegale Herkunft von Geldbeträgen zu verschleiern, diese dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden oder der Steuerbehörden zu entziehen und Erlöse aus krimineller Tätigkeit durch möglichst unauffällige Geschäftstransaktionen, wie Kauf von Immobilien, Unternehmensbeteiligungen oder Wertpapieren, in den legalen Wirtschaftskreislauf zu überführen. ...

Bei den Vortaten muss es sich entweder um Verbrechen (Freiheitsstrafe mindestens 1

Jahr (§ 12 StGB) oder bestimmte Vergehen (§ 261 Abs. 1 StGB) handeln. Abgesehen vom Drogenhandel können vor allem solche Delikte Vortaten zur Geldwäsche sein, die entweder bandenmäßig (mindestens 3 Personen) oder gewerbsmäßig begangen wurden. So kann eine wiederholte Hinterziehung von Beiträgen zur Sozialversicherung eine gewerbsmäßige Betrugshandlung darstellen, die damit Vortat zur Geldwäsche ist.“

Beweis: <http://de.wikipedia.org/wiki/Geldw%C3%A4sche>

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum hier verhandelten Fall nur formuliert, dass mit den Vorwürfen der Eindruck erweckt wird, das Verhalten der KlägerInnen sei „in irgendeiner Weise rechtswidrig, wenn nicht sogar strafbar“ gewesen. Das stellt auch das OLG im Urteil vom 15.10.2012 selbst fest, weicht aber in den dann anschließenden Bewertungen von diesem Satz ab. Denn das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Formulierung die Mindestqualität des Nachweises auf „rechtswidrig“ setzt, aber dem Gericht anheimgestellt, diese Nachweisvorgabe auf „strafbar“ zu erhöhen. Nicht jedoch hat es eine gesteigerte Form der Strafbarkeit vorausgesetzt.

Der Beklagte bezieht sich mit seinem Vorwurf der Geldwäsche auf diese Definitionen. Bezogen auf diese Definition sind schon vor den Veröffentlichungen des Beklagten an mehreren anderen Orten inhaltsgleiche Behauptungen erhoben worden, ohne dass diese angegriffen wurden. Als Beispiel sei der bereits vorgelegte und in mehreren Schriftsätzen benannte Artikel „Leere Labor“ im Spiegel benannt, in dem das wörtliche Zitat zu finden ist: „Forschungsgelder werden innerhalb eines kleinen Zirkels von Eingeweihten untereinander verteilt“.

Beweis: Nachweisordner – Beleg Nr. 50a (bereits im ersten Termin übergeben, benannt auch im Schriftsatz vom 26.9.2012)

Im Schriftsatz vom 26.09.2012 sind weitere Beispiele solcher unangegriffenen, vorher erschienenen Veröffentlichungen benannt.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Beklagte in seiner Formulierung nur die Absicht unterstellt hat, neue Orte schaffen zu wollen, in der Geldwäsche bestens funktionieren würde. Die KlägerInnen forderten von Beginn an die Untersagung der Behauptung, sie „beabsichtigten, in Üplingen ein neues E1 Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen“. Bei näherer Betrachtung enthält die angegriffene Formulierung keine Tatsachenbehauptung, dass dieses auch bereits erfolgt (ist) und erst recht nicht von den KlägerInnen selbst. Der Beklagte ist zwar dieser Auffassung, dass dieses geschieht, nur in den angegriffenen Formulierungen ist dieses nicht ausgedrückt. Von daher wird bezweifelt, dass die KlägerInnen überhaupt verlangen können, dass eine Behauptung unterbleibt, die so, wie interpretiert, nie geschehen ist.

Im Übrigen sei mitgeteilt, dass der Beklagte bereit wäre, eine Erklärung abzugeben,

dass er nie habe behaupten wollen, dass die KlägerInnen höher bestrafbare Handlungen im Umgang mit Fördergeldern begangen hätten als Betrug und Veruntreuung – und dass er das zu den bislang recherchierten Vorgängen auch in Zukunft nicht behaupten wird.

Ebenso ist auch möglich, eine freiwillige Zusage abzugeben, bei zukünftiger Verwendung des Begriffs „Geldwäsche“ eine ergänzender Präzisierung hinzuzufügen, um die vom Gericht angenommene Interpretation auszuschließen, z.B. dieser Art: „Wäsche der aus dem Fördermittelbetrug stammenden Gelder“.

3.

Angeblich mangelnde Beweiskraft der vorgelegten Dokumente zu Betrug und Veruntreuung

Zunächst ist festzustellen, dass sich die KlägerInnen ausschließlich auf Formulierungen aus der Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ (1. und 2. Auflage – beide seit mehreren Jahren nicht mehr im Umlauf bzw. auf der bezeichneten Internetseite). Die Broschüre selbst hat eine Vielzahl von Fußnoten, die Belege für die aufgestellten Tatsachenbehauptungen bieten. Sämtliche Belege sind dem Gericht in einer für das Hauptverfahren zulässigen Form überreicht worden – nämlich als Schriftsatz vom 24.02.2010 (ab Seite 20) mit Angaben zu den Fundstellen sowie im mündlichen Verfahren vor dem Landgericht als doppelte Sammlung aller genannten Dokumente, ausgedruckt in Ordnern mit entsprechender Kennzeichnung der Fußnoten bzw. Seitenzahl in der Broschüre.

Im Besonderen sei aber auch noch auf den zentralen Schriftsatz vom 19.04.2010 verwiesen, in dem sich der Beklagte nochmals die Mühe machte, die schon in der angegriffenen Broschüre präzise durch Fußnoten belegten Vorwürfe so zu sortieren, dass sie den Klageanträgen einfach zuzuordnen waren. Dabei wurde zu jeder angegriffenen Formulierung deren Tatsachekern erläutert und präzise Beweismittel angeführt – entweder die genauen Fundstellen im Nachweisordner oder zusätzliche Belege als Anlage oder Beweismittelbenennung.

Diese herausragende Zusammenstellung hat kein Gericht bislang gewürdigt. Die KlägerInnen haben ohne Beachtung einfach weiter behauptet, es seien keine Beweise erbracht worden. An dieser Stelle wird daher das Gericht aufgefordert, die bisherigen Schriftsätze und insbesondere den Schriftsatz vom 19.04.2010 nun auch wirklich zu beachten. Der Tatsachekern ist spätestens seit dem 19.04.2010 auch prozesskonform ausreichend nachgewiesen – so wie es das Bundesverfassungsgericht nun verlangt. Dem Bundesverfassungsgericht kann nicht angelastet werden, dass es die Beweise aus dem genannten und allen anderen Schriftsätzen nicht kannte; den erkennenden Gerichten in Saarbrücken schon.

Das Gericht verkennt, dass bereits ein einziger ausreichender Beweis für Betrug oder Veruntreuung, also bei einem Versuchsfeld, einem Gebäudeausbau oder einer PR-Ak-

tivität mit Staatsförderung, den Vorwurf rechtfertigen würde. Der Beklagte legte eine Vielzahl von Beweisen vor, von denen einige einen sicheren Beweis und andere einen starken Verdacht darstellen. Es ist nicht zulässig, die starken Verdachtsmomente als nicht vollständigen Beweis zu betrachten und daraus zu folgern, dass der Beweis nicht erbracht wurde. Denn jeder einzelne ausreichende Beweis reicht für sich aus.

Wie schon benannt, bedarf es nur eines nachgewiesenen Falles, bei dem Fördermittel aus dem BioSicherheitsprogramm kassiert wurden, aber der Versuch anderen Zielen diene oder von vorneherein nicht den Zielen des Förderprogramms diene. Dieser Nachweis ist mehrfach bereits erfolgt.

Das Gericht hat dieses nicht anerkannt. Deshalb sollen an ausgewählten Beispielen die Informationen hier nochmals vollständig zusammengestellt werden.

Beweissammlungen als Bestandteil dieses Schriftsatzes:

- ¶ Zum Nachweis des Betrugs an ausgewählten konkreten Fallbeispielen werden entsprechende **Faktenpapiere** mit nochmaliger systematischer Zusammenstellung der Beweismittel überreicht (siehe unten).

Bei mehreren der konkreten Beispielen spielt die Frage der erwarteten Markteinführung einer gv-Pflanze eine wichtige Rolle. Das Gericht hat aus der Formulierung in den Fördermittelrichtlinien gefolgert, dass diese keine klare Zeitangabe über die Markteinführung einer zu untersuchenden Pflanze enthält. Dem kann nicht gefolgt werden. Denn die Förderrichtlinien sagen:

„Freisetzungsbegleitende Untersuchungen sollen sich ausschließlich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird“.

Das ist eben keine beliebige Formulierung. „Erwartet“ heißt, dass es eine konkrete Perspektive gibt, deren Zeitraum zwar unterschiedlich und auch in einem gewissen Rahmen ungenau sein kann, für den es aber erstens überhaupt einen Plan der Markteinführung mit Ablauf bis dorthin gibt und zweitens wo es überhaupt ein fertiges Produkt gibt, für das dieser Plan entworfen sein kann. Für eine Pflanze, die noch gar nicht fertig entwickelt ist, kann auch keine Erwartung hinsichtlich einer Markteinführung bestehen. Dass die Förderrichtlinie das Wort „erwartet“ in dieser Weise auch meint, ergibt sich bereits daraus, dass ohne diese Wertung der gesamte Satz völlig inhaltsleer wäre. Was das Gericht als Inhalt meint, wäre eher mit einer Formulierung „möglich erscheint“ oder ähnlich umschrieben worden.

Fazit zu den Fallbeispielen: In allen Fällen ist offensichtlich, dass keine gv-Pflanzen ausgesät wurden, für die eine Markteinführung in Planung ist bzw. die überhaupt schon fertig entwickelt sind.

Ein weiteres, bislang ungenanntes Beispiel des Fördermittelbetrugs ist die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Biosicherheitsprogramm. Hier sind einseitige Gentechnik-Lobbyisten, spezialisiert auf Werbung für die Gentechnik, mit der Außendarstellung eines wissenschaftlichen Begleitprojektes beauftragt worden. Kritische oder neutrale Personen sind an dieser Außendarstellung nicht beteiligt, so dass auch hier die Werbung und nicht die wissenschaftliche Darstellung im Vordergrund stehen.

Beweis: Faktenpapier zu www.biosicherheit.de - siehe unten

4.

Einfordern von Beweisen für das Nichtvorhandensein von Etwas

Mehrmals fordert das Gericht Beweise für die Behauptung des Nichtvorhandenseins z.B. von Forschungsergebnissen oder ausgebildeten Fachkräften. Ein solcher Nachweis ist nicht möglich. Recherchen führen bei Nichtvorhandensein zur Erkenntnis des Nichtvorhandenseins dadurch, dass etwas nicht gefunden wird. So ist z.B. auch nicht durch ein Beweismittel belegbar, dass es am 14.08.2012 an einem Ort X nicht geschneit hat. Selbst zig Interviews, Fotos von verschiedenen Uhrzeiten usw. könnten nicht belegen, dass es an einem unbeobachteten Ort oder zu einem unbeobachteten Zeitpunkt nicht doch geschneit hat.

In gleicher Weise ist nicht beweisbar, dass es etwa in Üplingen keine Laborkapazitäten bzw. darin geschulte Fachkräfte gibt. Es ergibt sich auch bei genaueren Recherchen kein Hinweis darauf, dass es sie gibt – und das belegt, dass sie fehlen. Sie fehlen z.B. auch auf der internen Liste der BioTechFarm, wer die Flächen ohne Weiteres betreten darf. Auszug:

<u>Standort: Üplingen</u>		
BioTechFarm GmbH Badelebener Str. 1 39393 Üplingen Tel.: 039404 66370		
<u>Liste der berechtigten Personen zum Betreten der Versuchsflächen OHNE RÜCKMELDUNG</u>		
Name	Vorname	Firma
Düll	Horst	Stiftungsgut Üplingen GbR
Hartmann	Jörg	SGLGmbH
Klings	Matthias	BioTechFarm
Klix	Holger	BioTechFarm
Müller	Marlies	BioTechFarm
Schmidt	Kerstin	BioTechFarm
Schmidt	Thomas	bioativ GmbH
Schrader	Uwe	Landtag Sachsen-Anhalt

BioTech Farm GmbH & Co. KG
Schaugarten Üplingen
Badelebener Straße 12
39393 Ausleben OT Üplingen

Stand 10/03/201

Kontakte und telefonische Erreichbarkeit

BioTech Farm GmbH & Co. KG Herr Klings (Versuchsleiter)	Telefon 039404-66370 Telefax 039404-66371 Mobil 0172-1697296 E-Mail biotechfarm@t-online.de
Frau Kerstin Schmidt (GFin)	Telefon 038209-490912 Mobil 0172-3215816 E-Mail kerstin.schmidt@biotechfarm.de
Herr Jörg Hartmann	Telefon 02235-9551112 Mobil 0173-9236511 E-Mail joerg-hartmann@sgl-gmbh.de
Herr Dr. Uwe Schrader	Telefon 039401-50638 Mobil 0176-63173684 E-Mail Schrader.Wulferstedt@t-online.de
Herr Matthias Klings	Telefon 039404-66439 Mobil 0172-4163725
Frau Marlies Müller	Telefon 039404-66372 Mobil 0178-7805376 E-Mail marlies.mueller@biotechfarm.de
Herr Holger Klix	Telefon 039404-50033 Mobil 0174-1823206
ABS Sicherheitsdienst GmbH Herr Gliewe	Telefon 0381-1211410 Telefax 0381-2070082 Mobil 0163-7709303
Bürgermeister Gem. Ausleben Herr Dietmar Schmidt	Telefon 039404- 422 Telefax 039404-66236 Mobil 0173-6215039
Verbandsgemeinde Westliche Börde Gröningen Ordnungsamt Kerstin Mroncz	Telefon 039403-91110 Telefax 039403-216 k.mroncz@vgem.westlicheboerde.de
Landkreis Börde Werner Hoffman	Telefon 03904-7240-7243 Telefax 03904-49008 E-Mail ordnungsamt@boerdekreis.de

Im Übrigen formulieren die BetreiberInnen des Schaugarten selbst immer wieder, dass ihre Anlage der „Präsentation“ (oder ähnliche Begriffe) dient:

„Wir hatten für dieses Jahr geplant, erneut verschiedene internationale Forschungsprojekte von Universitäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen im Freiland zu präsentieren“,

so Kerstin Schmidt, Geschäftsführerin der BioTechFarm.

Beweis: Inaugenscheinnahme <http://www.schaugarten-ueplingen.de/de/home.html>.

Wesentliche Angaben hierzu sind bereits im Schriftsatz vom 26.09.2012 auf Seite 8 enthalten und müssen daher hier nicht wiederholt werden.

Der Schriftsatz vom 19.04.2010 enthält bezüglich des Schaugartens Üplingen über mehrere Seiten (S. 4-9) den Nachweis, dass dieser ausschließlich Propagandazwecken diene, also die Forschungsaktivitäten nur vorgeschoben seien.

5.

Fehlende Forschungsaktivitäten zum Förderzweck

Zu den eigenen Recherchen trägt der Beklagte vor:

„Ich habe 1. an den Versuchsstandorten Thulendorf/Lüsewitz, Üplingen, Braunschweig und Gießen über jeweils mehrere Phasen von mehreren Tagen die Aktivitäten auf und an den Feldern selbst beobachtet, 2. mir bei den Versuchsstandorten Thulendorf/Lüsewitz und Üplingen von weiteren Personen, die absprachegemäß an weiteren Tagen die Beobachtung übernahmen, deren Eindrücke mündlich mitteilen lassen, 3. an den Versuchsstandorten Gerbitz, Baalberge, Thulendorf/Lüsewitz (mehrfach) und Üplingen (1x) in längeren Gesprächen mit (z.T. gentechnikkritisch eingestellten) BewacherInnen über das Stattfinden und die Frequenz von wissenschaftlichen Arbeiten an den Feldern gesprochen, 4. an den Versuchsstandorten Gerbitz (2012) und Üplingen (2011) selbst an den Flächen wahrnehmen können, dass notwendige und in den Anträgen bzw. Bescheiden durchgeführte Arbeiten nie stattfanden (z.B. Einsatz von Roundup), 5. am Versuchsstandort Gerbitz (2012) mit den Bewirtschaftern der anliegenden Ackerflächen über ihre Beobachtungen von Aktivitäten auf dem Versuchsstandort gesprochen. In allen Fällen ergab sich, dass zum Förderzweck passende Bearbeitungen und Forschungen nicht vorgenommen wurden. In den meisten Fällen betreten nie irgendwelche Personen zu Forschungszwecken das Gelände. Diese Aussage kann ich auch eidesstattlich versichern.“

6.

Fördermittelempfang durch Universitäten zur Weiterleitung

Die im Urteil enthaltene Passage,

„zur Verschleierung der wahren Empfänger von Subventionen seien Universitäten als Antragstellerinnen den staatlichen Behörden aufgetreten“

ist so in den angegriffenen Schriften überhaupt nicht vorhanden. Richtig ist allerdings, dass bei den meisten Feldern am AgroBioTechnikum Universitäten als Antragssteller bei Genehmigungsbehörde und Finanzierungsstelle auftraten. Sie gaben zumindest einen Teil der Gelder als Auftrag zur Feldanlage und –betreuung an bioaktiv weiter. Diese Konstellation spart die Genehmigungsgebühren, da Universitäten diese kostenfrei erhalten.

Aus der Bundestagsdrucksache 16/10751 ergibt sich das direkt:

Projektleiter/in	Zuwendungsempfänger	Kooperationspartner	Thema	Laufzeit	Finanzvolumen
Prof. Dr. Inge Broer	Universität Rostock	Partner des Verbundprojekts Bioaktiv GmbH Groß Lüsewitz (Auftragnehmer), BioMath GmbH Rostock (Auftragnehmer)	Verbundprojekt: Auswirkungen des Anbaus Cyanophycin-produzierender transgener Kartoffeln im Freiland; Teilprojekt: Umweltrelevante Auswirkungen der Inhaltsstoff-Veränderungen in Biopolymer-produzierenden Kartoffeln auf das Überdauerungspotential in Saumbiotopen	1. Juli 2008 bis 30. Juli 2011	316 117 Euro

Beweis: Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme der Akten zu den Versuchen am AgroBiotechnikum bei der Genehmigungsbehörde BVL und der Finanzierungsstelle PTJ/Forschungszentrum Jülich

7.

Zusammenhangslose Zeugenbefragung Kogel/Sonnewald

Anders als im Urteil vom 15.10.2012 behauptet, ergibt sich aus der Zeugenbefragung der Professoren Kogel und Sonnewald gar keine verwertbare Aussage. Die Befragung hat die konkreten Vorwürfe im Zusammenhang mit den hier angegriffenen Schriften nicht klären können, weil danach nicht gefragt wurde. Diese Vorwürfen waren/sind:

- Der Versuch in Thulendorf war für 2009 und 2010 genehmigt und gefördert. Er fand aber nur 2009 statt. Eine Rückzahlung erfolgte nicht.

Beweis: Inaugenscheinnahme des Standortregisters – hier erfolgte für 2010 kein Eintrag

- Der Versuch 2009 wurde Ende Mai ausgesät. Das ist für Gerste viel zu spät, daher eine Untersuchung auf typische Wechselwirkungen mit der Umwelt wissenschaftlich nicht möglich.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

- Insgesamt lief der Versuch von 2006 bis 2009. 2006 und 2007 wurde der Versuch stark beschädigt. 2008 erfolgte keine Aussaat. 2009 erfolgte die Aussaat viel zu spät. Dennoch präsentierten die Versuchsleiter am Ende angeblich be-

lastbare wissenschaftliche Ergebnisse, die „zufällig“ ihren öffentlich geäußerten Anfangserwartungen entsprachen.

- Beweis:**
1. Einholung eines Sachverständigengutachtens,
 2. Vernehmung der Herren Kogel und Sonnewald, b.b.

Sie alle haben mit den hier angegriffenen Vorwürfen nur insoweit zu tun, dass auch andere Personen und Kreise als die KlägerInnen Schmidt/Schrader im Verdacht sind, Betrügereien begangen zu haben. Für das Verfahren in Saarbrücken ist das ohne Bedeutung, weil weder der Zeuge Kogel noch der Zeuge Sonnewald zu den Klägern gehören. Darauf wurde im Schriftsatz vom 29.06.2012 bereits hingewiesen.

Dass es bei dem Gengerstenversuch im Wesentlichen um andere Betrugsfälle ging als durch die Firmengeflechte um Kerstin Schmidt, hat der Beklagte stets betont und mehrfach auf die diesbezüglich wenig hilfreichen Fragen des Beweisbeschlusses hingewiesen, so u.a. im Schreiben vom 29.06.2012.

Auf all diese Ausführungen und die erstmals im Schreiben vom 24.02.2010 und dann immer wieder angebotenen bzw. überreichten Beweise wird ausdrücklich Bezug genommen. Eine Übersicht über die für den Betrugsverdacht wichtigen Punkte findet sich im Faktenpapier zum gv-Gersteversuch (siehe unten).

8. Verstöße gegen Sicherheitsauflagen

Rechtswidriges, mitunter strafbares Verhalten stellen zudem die vielen Verstöße gegen Sicherheitsauflagen bei Versuchsfeldern dar. Diese sind von der KlägerInnenseite nie konkret bestritten worden. Die pauschale „Alles falsch“-Taktik der KlägerInnenseite stellt nur einen formalen Rahmen dar, der rechtswirksam wäre, wenn die Beklagtenseite gar keine Beweise vorlegen würden. Dieses aber ist erkennbar nicht der Fall.

Die Frage der Verstöße gegen Sicherheitsauflagen war bislang nicht beweiserheblich, was nun aber durch die Erwähnung im Urteil doch geboten erscheint. Die Nachweise sind bereits alle auf den Internetseiten (www.biotech-seilschaften.de.vu) vorhanden, die von der KlägerInnenseite angegriffen wird.

- Beweis:** Zur Übersichtlichkeit wird das Faktenpapier „Verstöße gegen Sicherheitsauflagen“ mit Benennung der Beweismittel überreicht (siehe unten).

8. Behauptung selektiver Kritik an den KlägerInnen einschließlich mangelnder Berücksichtigung von Darstellungen der Gegenseite

Mit dieser Formulierung im Urteil am 15.10.2012 (auf Seite 20) betritt das Gericht Neuland, soweit es den laufenden Prozess betrifft. Es ist überraschend, dass dieser Punkt vom Gericht nie im Verlauf des Verfahrens angesprochen wurde. Es gab auch von Seiten der KlägerInnen keine Vorhaltungen hierzu. Sonst hätte Aufklärung erfolgen können. Denn die Ausführungen im Urteil basieren auf reinen Spekulationen und sind durchgängig falsch. Der Beklagte hat sehr wohl und sogar intensiv die Meinungen der kritisierten Seite eingeholt und mehrfach deren Unterlagen eingesehen. Er hat auch niemals die KlägerInnen speziell ins Visier genommen, sondern seine Recherchen und Schriften richten sich gegen eine Vielzahl von Personen in den Seilschaften, die aber mit Ausnahme der KlägerInnen auf Untersagungen verzichtet haben. Die Überprüfung von Quellen und Behauptungen der Gegenseite gelang nicht immer. Wo das nicht gelang, war das nicht Schuld des Beklagten, sondern der Kritisierten, die die Herausgabe der Informationen verweigerten – oft genug rechtswidrig.

- ¶ Der Beklagte hat im Jahr 2006 mehrere Gespräche mit dem Versuchsleiter des Gerstenfeldes, Prof. Kogel, geführt. Dieses hat dieser in seiner Zeugenvernehmung vor dem Landgericht Gießen auch bestätigt. Im Urteil ist u.a. ausgeführt: „Der Zeuge Dr. Kogel stellte sich nach der Aussaat, die am 25.04.2006 erfolgt war, auch einer kritischen Diskussionsrunde von engagierten Gentechnikgegnern, darunter der Angeklagte Bergstedt, wo er sein Forschungsvorhaben verteidigte.“

Beweis: Herbeiziehung des Urteils - 8 NS - 501 JS 15915/06

Der Beklagte kann an Eides Statt seine eigene Teilnahme und Begegnung mit Prof. Kogel bezeugen.

- ¶ Der Beklagte oder andere Personen, mit denen er kooperiert, haben die Akten zu mehreren Versuchsfelder angeschaut a. bei der Universität Gießen, b. bei der Überwachungsbehörde RP Gießen, c. bei der Genehmigungsbehörde BVL sowie d. bei der Universität Rostock.

Beweis:

1. Zeugnis der Leiterin der Rechtsabteilung der Universitäten Gießen und Rostock,
2. Zeugnis des Rechtsreferendars beim Regierungspräsidium Gießen
3. Zeugnis der Frau Margarete Twenhoeven, Turmstr. 14a, Bad Oldesloe,
4. Zeugnis des Herrn Patrick Neuhaus, Krüllstraße 5/7, Berlin
5. Zeugnis der Frau Simone Ott, Wetzlarer Str. 18, 35580 Wetzlar,
6. Vernehmung des Beklagten als Partei.

- ¶ Jeweils mehrfache Einblicknahme in Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge und Auslagen an den am BioSicherheitsprogramm beteiligten Universitäten Gießen (bis 2009, danach per Hausverbot von der Universität verboten!), Rostock,

München und Erlangen.

- Beweis:**
1. Inaugenscheinnahme von Fotos der Auslagen an der Universität Gießen,
 2. Vernehmung des Beklagten als Partei.

¶ Eine Vielzahl von Gesprächen mit MitarbeiterInnen und Studierende an mehreren der genannten Universitäten.

- Beweis:** Vernehmung des Beklagten als Partei.

¶ Die Akteneinsicht in die Förderunterlagen hat der Beklagte bereits 2009 bei der Finanzierungsstelle PTJ/Forschungszentrum Jülich beantragt. Nach Gesetz ist der Zugang binnen 30 Tagen zu ermöglichen. Bis heute hat das PTJ den Zugang jedoch rechtswidrig verweigert. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht ist seit mehreren Jahren anhängig.

- Beweis:** Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme der Akten zum Verfahren vor dem VG Gießen (Az. 1 K 1581/11.GI)

¶ Durch das totale Hausverbot wurden dem Beklagten auch andere Möglichkeiten der Kommunikation mit Angehörigen der Uni Gießen verweigert. Dieses ist also nicht schuldhaft dem Beklagten anzurechnen. Die Universität Rostock verbot zweimal Veranstaltungen unter Beteiligung des Beklagten. Einladende waren dort aktive universitäre Gruppen. Auch hierdurch wurde der Dialog von Seiten der Universität selbst unterbunden oder zumindest erschwert. Eine der Ersatzveranstaltungen, die dann an anderen Orten stattfanden, wurde von Angehörigen der Agrarwissenschafts-Fakultät, u.a. einem Versuchsleiter bei einem der BioSicherheitsprogramm-Versuche, massiv gestört. Auch hier ging die Kommunikationsverweigerung auf die BefürworterInnen und sogar einen Verantwortlichen der Gentechnikversuche zurück.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Fr Ute Strauß, Birkenweg 10/11, Sagerheide,
 2. Zeugnis des H. Andreas Strauß, Birkenweg 10/11, Sagerheide

Beide Zeugen waren persönlich anwesend.

9.

Behauptungen über die Ermittlungsverfahren zu den Betrugsvorwürfen

Unterlagen über Betrug oder Verstöße gegen das Gentechnikgesetz wurden bislang an die Staatsanwaltschaften Gießen und Berlin, den Bundesrechnungshof und die Staatsanwaltschaft Rostock übersandt. Alle Eingaben blieben ohne Erfolg, z.T. ohne Reaktion.

Ein Einblick in die Ermittlungsakten erfolgte bei der Strafanzeige in Rostock. Die Akten zeigten, dass die Staatsanwaltschaft nicht einmal die Beschuldigten vernahm oder vernehmen ließ, sondern nur GentechnikgegnerInnen. Es ist deutlich erkennbar, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nutzte, um die Seite der GentechnikgegnerInnen auszuhorchen, aber sonst keine Handlungen unternahm.

Beweis: Beziehung der Akten im Verfahren

Eine weitere Strafanzeige erfolgte durch die Zeugen Ute und Andreas Strauß (b.n.) am 020.5.2012 mit mehreren Betrugsvorwürfen.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Strafanzeige

Die Strafanzeige hat folgenden Inhalt:

„... Ute und Andreas Strauß,
Birkenallee 10 (Am Genversuchsgarten), OT Sagerheide, 18184 Thulendorf,
Tel.: 038204 12804, Fax: 038209 744

An die Staatsanwaltschaft Rostock, Doberaner Straße 116, 18057 Rostock
Tel.: 0381 4564-0, Fax: 0381 4564-440
Kopie an Umweltorganisationen und sonstige

Betr.: Anzeige gegen Unbekannt wegen Subventionsbetrugs, Beihilfe zum Subventionsbetrug, Veruntreuung von Steuermitteln, Verschleierung von Veruntreuung, Nichteinhaltung von EU-, Bundes- und Landesförderrichtlinien oder ähnlicher Delikte in vier Fällen

Als Tatverdächtige kommen in Frage

- ∫ Die in der Gentechnik tätigen Personen aus beteiligten Firmen und Universitäten sowie die Gemeinde Sanitz
- ∫ Die Betrug und Veruntreuung deckenden, fördernden bzw. Beihilfe leistenden Personen in Ministerien und Fördergeldvergabestellen
- ∫ Die entsprechend tätigen Personen in den Genehmigungs-, eventuell auch in den Kontrollbehörden

Das Umweltinstitut München spricht in der Schrift 'Gentechnik-Verflechtungen in Mecklenburg-Vorpommern' offen von Fördermittelmissbrauch: 'Offenbar dienen in Mecklenburg-Vorpommern gentechnische Freisetzungsversuche und öffentliche Forschungsgelder dazu, entweder die eigene Firma mit Aufträgen zu bedienen oder ausgewiesene Gentechnik-Lobbyisten und deren Privatfirmen zu versorgen. ... Hier werden offenbar öffentliche Gelder in Hände geleitet, die nicht öffentlichen Interessen dienen.'

100%-Förderung bei Finanzierung des Agrobiotechnikums

Hiermit stellen wir, Ute und Andreas Strauß, Strafanzeige wegen Subventionsbetrug, Beihilfe zum Subventionsbetrug und ähnliche Delikte gegen alle Beteiligten und gegen Unbekannt (siehe Berichterstattung in der Ostsee-Zeitung vom 14./15.4.2012, Seite 1, und vom 25.4.2012, Seite 5).

Dieser Sachverhalt umfaßt die Förderung des Agrobiotechnikums (zuvor 'Kompetenz- u. Gründerzentrum für biogene Ressourcen') in Groß Lüsewitz, der damit verbundenen Bereiche der Universität Rostock, des Vereins FINAB e.V., der Firmen Biovativ, Biomath und Bio OK seit 2001 durch EU, Bund und das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Wir bitten um die Klärung, welche Rolle in diesem Zusammenhang spielen: das Wirtschaftsministerium in MV unter Ex-Chef Otto Ebnet, das Innenministerium in MV unter Ex-Chef Gottfried Timm und das Landwirtschaftsministerium in MV unter Minister Till Backhaus sowie die Gemeinde Sanitz unter Bürgermeister Joachim Hünecke.

Bewusster Verstoß gegen die Förderrichtlinien

Auf der Internetseite der die Versuche ausführenden Firma biovativ (Geschäftsführung: Kerstin Schmidt) heißt es: 'In 2009 sind in Groß Lüsewitz mehrere Freisetzungsversuche geplant. Bei den gentechnisch veränderten Pflanzen handelt es sich um Prototypen, bei denen verschiedene Fragestellungen untersucht werden sollen. In allen Fällen geht es um Sicherheits- und Begleitforschung. Bis auf eine gentechnisch veränderte Kartoffel ist bei keiner dieser Pflanzen daran gedacht, sie in den nächsten Jahren als Produkte auf den Markt zu bringen. Einige dieser Versuche werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Programms 'Biologische Sicherheitsforschung' gefördert.'

Das aber wäre nicht zulässig. Laut Förderrichtlinie des Programms zur biologischen Sicherheitsforschung zum Zeitpunkt der damaligen Fördermittelvergabe 'sollen die Arbeiten zur Erhöhung der biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen (...) an Kulturpflanzen bzw. für die Anwendung vorgesehenen Pflanzen durchgeführt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen an Modellpflanzen. Freisetzungsbegleitende Untersuchungen sollen sich ausschließlich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt.'

Der Text von Biovativ aber sagt selbst, dass bis auf einen Fall die Pflanzen für keine Markteinführung gedacht sind. Hier wird also offen eingeräumt, dass Steuergelder missbraucht werden.

Bewusste falsche Angaben in Förder- und Genehmigungsanträgen

Die Versuchsfelder nahe Sagerheide wurden als Begleitforschung zu Risiko- und Umweltfragen bei der Genehmigungsbehörde beantragt (und genehmigt). Sie wurden zudem beim Förderprogramm des BMBF zu Risiko- und Umweltbegleitforschung („Biosicherheit“) beantragt und auch gefördert. Tatsächlich handelt es sich aber überwiegend um

Produktentwicklungen (Ausnahme: Feld mit transgener Gerste – dort ging es um Methodenentwicklung, was aber auch vom Förder- und Genehmigungszweck abwich).

Dass in Sagerheide Produktentwicklung betrieben wird, ist aus Texten der VersuchsbetreiberInnen selbst zu ersehen.

In einem Interview sprach Inge Broer (in: Volksstimme am 4.8.2009) gleichzeitig von 'Entwicklung der Biopolymer-Kartoffel' und dass das Geld vom Forschungsministerium stamme (dort läuft das BioSicherheitsprogramm) Volksstimme: Was haben Ihre Kartoffelversuche bisher gekostet und wer bezahlt sie? Broer: In die Entwicklung der Biopolymer-Kartoffel zur Biopolymerproduktion sind bisher etwa zwei Millionen Euro geflossen. Für die beiden anderen Linien waren es jeweils geringere Beträge. Die Gelder kamen zum größten Teil vom Bundesforschungsministerium, außerdem vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Aus dem Pachtvertrag zwischen Landgesellschaft und biovativ (Az. 4246-0807-1005): 'Das Pachtverhältnis wird mit dem Ziel abgeschlossen, am Standort Groß Lüsewitz Forschung und Anwendung innovativer Methoden der Pflanzenzüchtung und pflanzenbauliche Versuche zu ermöglichen. Insbesondere sollen Flächen für pflanzenzüchterische Versuche durch den Pächter zur Verfügung gestellt werden.'

Zielbeschreibung zum AgroBioTechnikum auf der Seite von FINAB e.V.: „Im AgroBioTechnikum sollen unter anderem die Produkte und Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung von auszugründenden Firmen weiterentwickelt und kommerziell genutzt werden.'

Verstoß gegen die Satzung des FINAB e.V. und damit gegen die Gemeinnützigkeitsregelungen

Der Verein FINAB ist als gemeinnützig anerkannt. In seiner Satzung steht: 'Der Verein dient dem Gemeinwohl und ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.'

Tatsächlich hat der Verein FINAB e.V. selbst eine Tochterfirma gegründet (biovativ), die als GmbH organisiert und nicht gemeinnützig ist. FINAB betreibt Lobbyarbeit, die der eigenen Firma Aufträge einbringt. Hingegen betreibt FINAB keine erkennbare gemeinnützige Tätigkeit

Wir verzichten NICHT auf eine Benachrichtigung zu den Ermittlungsergebnissen. ...“

Im Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Gießen erfolgten schriftliche Benachrichtigungen zu den Einstellungen, deren Inhalt keine Ermittlungstätigkeit erkennen lässt. Die Staatsanwaltschaft Gießen schrieb am 5.2.2010 (Az. 702 JS 7227/09 WI):

„Die durchgeführten Ermittlungen haben die Behauptungen des Anzeigerstatters, der seit vielen Jahren als entschiedener Gegner von gentechnischen Versuchen bekannt ist, in keinem Punkt bestätigt. Sie sind vielmehr eindeutig widerlegt worden. Insbesondere hat sich das Forschungszentrum Jülich GmbH, welches von dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung u.a. als Projektträ-

ger mit der Umsetzung und Überprüfung des von dem beschuldigten Institutsleiter beantragten Forschungsprojektes beauftragt worden war, in einer schriftlichen Stellungnahme vom 22.01.2010 u.a. wie folgt geäußert:

'Aus der Sicht des Projektträgers Jülich ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Die abgerufenen Mittel waren nach Art und Umfang notwendig und angemessen'.

Etwas Gegenteiliges haben die darüber hinaus gehenden Ermittlungen nicht erbracht. Infolgedessen war das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen.“

Der daraufhin angerufene Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt schrieb am 9.3.2012 (Az. 3 Zs 453/10):

„So hat auch die Staatsanwaltschaft Gießen zu Recht darauf hingewiesen, dass seitens des zuständigen Projektträgers sich keinerlei Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Mittelverwendung ergeben haben. Vielmehr entsprachen die im Rahmen der Laufzeit des Vorhabens vorzulegenden Zwischennachweise den Vorgaben. Der Vortrag in Ihrem Beschwerdevorbringen, das Forschungszentrum Jülich GmbH selbst sei in mögliche Straftaten involviert, indem es den Beschuldigten 'zur Fälschung von Förderanträgen beraten, wenn nicht dazu angestiftet habe', lässt sich nicht anhand objektivierbarer Anhaltspunkte nachvollziehen. Die diesbezüglich vorgetragenen Vermutungen sind nicht geeignet, einen Tatverdacht zu begründen. Relevante Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Erwägungen, die zu einer abweichenden Würdigung Anlass geben müssten, sind auch unter Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens nicht zu erkennen.“

10.

Der Inhalt der nachfolgenden Faktenpapiere ist Gegenstand des Vorbringens des Beklagten.

10.1 Faktenpapier zu Fördermittelbetrug bzw. -veruntreuung bei der Außerstellung auf www.biosicherheit.de

Die Internetseite wird aus dem Biosicherheitsprogramm finanziert.

Auszug aus den Förderrichtlinien (mit Schreiben vom 24.2.2010 als Beweismittel eingeführt und im Termin in der Belegsammlung, d.h. den Ordnern, überreicht):

„Kommunikation

Die Ergebnisse der biologischen Sicherheitsforschung haben nicht nur Bedeutung für den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt. Sie sind ebenfalls Grundlage für die Tätigkeit von Genehmigungs- und Vollzugsbehörden und bilden einen wichtigen Beitrag für die öffentliche

Diskussion zum Thema „Grüne Gentechnologie“.

In diesem Zusammenhang ist im Eigeninteresse des Bundes die Vergabe eines Auftrags für ein Projekt „Kommunikationsmanagement in der biologischen Sicherheitsforschung“

vorgesehen, mit dem folgende Aufgaben wahrgenommen werden sollen:

- Sicherstellung von Transparenz und Zugänglichkeit von Daten und Informationen, auch durch Weiterentwicklung des Internet-Portals www.biosicherheit.de unter der Maßgabe adressatengerechter Kommunikation,
- begleitende sach- und adressatengerechte Kommunikation der geförderten Verbundprojekte,
- Unterstützung der Projektkoordinatoren bei der Darstellung und Kommunikation der Forschungsergebnisse,
- Organisation von Tagungen und Workshops,
- Erstellung von Berichten.“

Beweis: Inaugenscheinnahme der Förderrichtlinien (Anlage zum, Schr. v. 24.2.2010)

Auf der Basis dieser Förderrichtlinien wird die Internetseite www.biosicherheit.de betrieben. Die Bundesregierung stellt sie als seriöse, neutrale Öffentlichkeitsarbeit dar, die es die Förderrichtlinien ja auch vorgeben: "Die Bundesregierung ist aber auch der Auffassung, dass eine unabhängige Berichterstattung über die Ergebnisse der Biologischen Sicherheitsforschung gewährleistet, dass sich die Menschen in Deutschland unvoreingenommen über Chancen und Risiken der Gentechnik informieren können und damit in eigener Verantwortung über ihre Akzeptanz entscheiden können."

Beweis: Bundestagsdrucksache 16/6208, S. 23 (bereits vorgelegt)

Die Bundesregierung behauptet auch, dass diese Vorgaben erfüllt seien: "Mit der Internetplattform www.biosicherheit.de und der englischen Fassung www.gmo-safety.eu verbindet die Bundesregierung das Ziel, eine professionelle, unabhängige Kommunikation von Ergebnissen und Hintergrundinformationen zur biologischen Sicherheitsforschung im Bereich „Grüne Gentechnik“ zu gewährleisten. Das Internetportal soll insbesondere die wissenschaftlichen Ergebnisse der vom BMBF geförderten Projekte zur biologischen Sicherheitsforschung der interessierten Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich und transparent machen und damit u.a. auch zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion auf diesem Gebiet beitragen. ...

Die Internetplattformen www.biosicherheit.de/www.gmo-safety.eu werden zu 100 Prozent aus Finanzmitteln des BMBF finanziert und von einem professionellen, unabhängigen Redaktionsteam betrieben. Die primär zu vermittelnden wissenschaftlichen Ergebnisse der biologischen Sicherheitsforschung werden in Abstimmung und nur mit Zustimmung der Wissenschaftler freigeschaltet. Die Neutralität und Sachlichkeit der Informationen ist damit gewährleistet."

Beweis:

- Bundestagsdrucksache 16/10751 vom 3.11.2008 (bereits vorgelegt)

Tatsächlich ist www.biosicherheit.de jedoch eine einseitige Werbeseite für die Agrogentechnik. Aus den Biosicherheitsgeldern wird die Agentur Genius in Darmstadt für diese Werbetätigkeit finanziert.

Beweis:

- Bundestagsdrucksache 16/6208, S. 22 (bereits vorgelegt)

BMBF	Kommunikationsmanagement in der biologischen Sicherheitsforschung	1.5.2005–30.9.2008	1 858 000 Anteil Genius GmbH: 1.230.000 2005: 384.000 2006: 551.000 2007: 528.000 2008: 396.000	Genius Wissenschaft und Kommunikation GmbH, Darmstadt TransGen Wissenschaftskommunikation, Aachen TÜVNORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG
------	---	--------------------	---	--

Die Internetseite wird von einseitigen LobbyistInnen der Agrogentechnik erstellt, deren sonstiges Thema die Bewerbung von Agrogentechnik und den dort aktiven Konzernen ist. In der unangegriffenen Quelle "Kontrolle oder Kollaboration?" von Antje Lorch, in: *GID*, Juni 2008 (S. 54 ff.) ist zu lesen:

„Ist es in diesem Verfahren eher die Ämterhäufung, fehlt an anderen Stellen die Transparenz, zum Beispiel bei der Firma Genius, die unter anderem im Auftrag des BMBF und zusammen mit anderen die Webseite „biosicherheit.de“ betreibt. Auf dieser werden die Ergebnisse der vom BMBF finanzierten Forschungsprojekte zur Agro-Gentechnik dargestellt und kommentiert. Finanziert wird biosicherheit.de übrigens als „Risikokommunikation“ und damit als eines der Projekte zur Sicherheitsforschung von GVO. Genius tritt ansonsten in erster Linie als Beratungsagentur auf, aber die Firma ist auch Kontaktpunkt für den Gesprächskreis Grüne Gentechnik. Genius erstellt Publikationen für zahlreiche Organisationen, darunter auch für die EFSA, die Europäische Zulassungsbehörde für GVO. Vor allem die Geschäftsführerin Kristina Sinemus und der wissenschaftliche Leiter Klaus Minol werden namentlich als Partner in verschiedenen EU-Projekten genannt. Genius ist Mitglied von BIO Deutschland und von der Europäischen Föderation Biotechnologie (EFB), zwei Pro-Gentechnik-Lobby-Organisationen. Was also ist Genius? Unabhängige Journalisten, wie sie sich selbst auf der Webseite gmo-compass.org beschreiben? PR-Agentur? Vermutlich wissen die Genius-GründerInnen das selbst nicht mehr so genau: Klaus Minol (Genius GmbH) taucht auf der Anmelde-Liste der internationalen Public Research and Regulation Initiative (PRRI) zum Biosicherheits-Protokoll auf, und damit als NGO-Vertreter, einer wohlgerneht sehr Industrie-nahen NGO. Kristina Sinemus dagegen findet sich in der Teilnahmeliste unter „Industrie“ als Vertreterin der Global Industry Coalition.“

Neben Genius ist auch i-bio/TransGen beteiligt, ebenfalls eine einseitige Lobbygruppe, deren Internetwerbepattform www.transgen.de von Konzernen der Agrogentechnik mitfinanziert wird.

Beweis: Inaugenscheinnahme des Impressums von www.biosicherheit.de

bioSicherheit

Gentechnik - Pflanzen - Umwelt

Impressum

Die Website *bioSicherheit.de* wird erstellt im Rahmen des Projektverbundes **Kommunikationsmanagement in der Biologischen Sicherheitsforschung** im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Das BMBF ist für die auf *bioSicherheit.de* dargestellten Informationen nicht verantwortlich.

Die Redaktion *bioSicherheit.de* arbeitet unabhängig und ist an keine Weisungen gebunden.

Genius GmbH

Dr. Kristina Sinemus (Leitung Projektverbund)

Dr. Klaus Minol (stellvertretende Projektleitung)

Gabriele Völcker

Robert-Bosch-Str. 7, 64293 Darmstadt

tel: 06151- 872 4040

✉ www.genius.de

i-Bio Information Biowissenschaften

(vormals: TransGen Wissenschaftskommunikation)

Gerd Spelsberg (verantwortlicher Redakteur *bioSicherheit.de*);

Sigrid Fuhrmann, Dr. Heike Baron

Bachstraße 62-64, 52066 Aachen

Genius bzw. führende Mitwirkende von Genius gründeten selbst Lobbyverbände oder wirkten dort maßgeblich mit.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Selbstdarstellung auf <http://www.lifesciences.de/unternehmen/netzwerk.php>

Unternehmen

Netzwerk

Dienstleister
Wir arbeiten mit erfahrenen und kreativen Grafikern, Web Designern, Messearchitekten und Multimedia-Produzenten zusammen. Dadurch können wir unseren Kunden das komplette Spektrum einer Full-Service Agentur aus einer Hand anbieten.

Experten und Multiplikatoren
Wir pflegen enge Kontakte zu wissenschaftlichen und didaktischen Instituten, Forschungseinrichtungen, Non-Profit-Organisationen, Berufs- und Industrieverbänden, Lehrern, Medienvertretern, Finanzfachleuten, Behörden und politischen Entscheidungsträgern auf nationaler und internationaler Ebene. Dadurch sichern wir die zielgruppenorientierte Qualität unserer Produkte.

Der Gesprächskreis Grüne Gentechnik
Der von Genius mitinitiierte und organisierte "Gesprächskreis Grüne Gentechnik" (GGG) ist ein Beispiel unserer erfolgreichen Netzwerk-Aktivitäten. Der GGG ist eine unabhängige Gruppe, die sich mit der Reglementierung, Verarbeitung und Vermarktung gentechnisch veränderter Pflanzen beschäftigt. Ihm gehören Vertreter aus Industrie, Handel, Verbänden, Wissenschaft und Forschung sowie freie Journalisten an.

Klaus Minol, stellvertretender Projektleiter bei Genius (laut Impressum), wird auf der Homepage von Genius wie folgt vorgestellt: „Studium der Biologie an der TU Darmstadt. Während der Promotion als Berater für Pflanzenbiotechnologie tätig. Mitgründer, Mitgesellschafter und wissenschaftlicher Leiter der genius gmbh. Schwerpunkte: wissenschaftliche Studien, Online-Informationsplattformen, Marketingstrategien u.v.m.“ Er hält persönlich die Internetseite www.gruenevernunft.de des Lobbyverbandes „Forum Grüne Vernunft“. Laut Eintrag bei DENIC handelt er dabei für einen weiteren, internationalen Lobbyverband namens ISBR.

Beweis:

Inaugenscheinnahme des Impressums von www.biosicherheit.de (siehe oben)

Inaugenscheinnahme der Seite „Team“ bei Genius: <http://www.genius.de/#/de/seite/team>

Inaugenscheinnahme der Domaininhaber unter www.denic.de

Domainabfrage-Ergebnis

Domäindaten
Domain: gruevernunft.de
Letzte Aktualisierung: 15.04.2010

Domaininhaber
Der Domaininhaber ist der Vertragspartner der DENIC und damit der an der Domain materiell Berechtigte.

Domaininhaber: Klaus Minol
Organisation: ISBR - International Society for Biosafety Researc
Adresse: Robert-Bosch-Str. 7
PLZ: 64293
Ort: Darmstadt
Land: DE

Administrativer Ansprechpartner
Der administrative Ansprechpartner (admin-c) ist die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter berechtigt und gegenüber DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain gruevernunft.de betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden.

Name: Klaus Minol
Organisation: ISBR - International Society for Biosafety Researc
Adresse: Robert-Bosch-Str. 7
PLZ: 64293
Ort: Darmstadt
Land: DE

Technischer Ansprechpartner
Der technische Ansprechpartner (tech-c) betreut die Domain gruevernunft.de in technischer Hinsicht.

Name: HostEurope GmbH

Services

1. Domainabfrage/whois
2. Domaincheck
3. Liste der DENIC-Mitglieder
4. Domains registrieren
5. ENUM-Domain registrieren
6. Mitgliedschaft bei der DENIC
7. DENICdirect Service Center
8. TRANSIT
9. Mailinglisten
10. Nameserverchecks

Häufig nachgefragte Themen

Häufig gestellte Fragen

Die Internetseiten zur BioSicherheit, TransGen und der GMO Kompass werden von derselben Person programmiert.

Beweis:

Inaugenscheinnahme der Seite seiner Referenzen unter <http://www.webmotive.net/de/referenzen/wissenschaft.html>

Domaininhaber von Biosicherheit und GMO Kompass ist Genius in Darmstadt.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Domaininhaber unter www.denic.de

Domaindaten	
Domain:	biosicherheit.de
Letzte Aktualisierung:	05.08.2005
Domaininhaber	
Der Domaininhaber ist der Vertragspartner der DENIC und damit der an der Domain materiell Berechtigte.	
Domaininhaber:	Genius GmbH
Adresse:	Robert-Bosch-Str. 7
PLZ:	64293
Ort:	Darmstadt
Land:	DE

Deren Referenzenliste zeigt: Die arbeiten für alle - Behörden, Regierungen, Konzerne, Lobbyverbände ... Im Kern aber sind sie eine Werbeagentur für die Agro-Gentechnik - und die dort Tätigen agieren als LobbyistInnen für die Agro-Gentechnik. Wenn also die Bundesregierung behauptet, mit www.biosicherheit.de eine neutrale Plattform geschaffen zu haben zur Veröffentlichung der Ergebnisse von Sicherheitsforschung, entpuppt sich das schon als Lüge angesichts der Personen und der Firma, die dafür bezahlt wird, diese Internetseite zu betreuen.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Seite www.biosicherheit.de mit Impressum
Inaugenscheinnahme der Genius-Homepage zu Referenzen unter
<http://www.genius.de/#/de/seite/kunden>

kunden projekte netzwerk

Kunden der genius gmbh (Auswahl):

Behörden und Ministerien

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (STMWIVT Bayern)
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BMELV)
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMG)
- European Commission (EC)
- European Food Information Council (EUFIC)
- European Food Safety Authority (EFSA)
- Hessische Staatskanzlei
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWWL)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV)
- Umweltbundesamt (UBA)

Vereine, Verbände, Wirtschaftsförderung

- AID - Infodienst Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e.V.
- Bio Mitteldeutschland GmbH
- Biopark Gatersleben
- BioRegioN GmbH
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP)
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL)
- Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA)
- Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie (DIB)
- Fördergemeinschaft Nachhaltige Landwirtschaft e. V. (FNL)
- Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
- Global Life Science Ventures AG (GLSV)
- HA Hessen Agentur GmbH
- InnoPlanta e.V.
- InWent gGmbH
- Science4Life e.V.
- TÜV Nord Gruppe
- Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
- Verband Europäischer BioIndustrien (EuropaBio)

Unternehmen

- BASF AG; BASF Plant Science
- Bayer CropScience AG
- Cytotools AG
- Meó Corporate Development GmbH
- Novartis Pharma GmbH
- Pfizer Animal Health
- Spektrum Akademischer Verlag
- Syngenta Agro GmbH
- Telespazio Deutschland GmbH

10.2 Faktenpapier zu Verstößen gegen die Sicherheitsauflagen bei Versuchsfeldern mit gv-Pflanzen

Durchwuchs durch Unterlassungen und Schlampigkeiten beim transgenen Gerstefeld 2006 und 2007

Beim mit Mitteln aus dem Biosicherheitsprogramm geförderten Feld mit gv-Gerste der Universitäten wurde gegen die Sicherheitsauflage einer vollständigen Aberntung verstoßen: Beweisfoto 1: 2006 standen nach der Ernte vollreife Gerstenähren ohne jegliche Sicherung herum



Beweisfoto 2: Auch 2007 ungesicherte Gerstenähren nach Ernte



Beweise:

- a) Inaugenscheinnahme des ersten Fotos (Quelle: Gießener Allgemeine) in der Akte beim RP Gießen (das Foto wurde dort aus der Akte abfotografiert)
- b) Inaugenscheinnahme des zweiten Fotos mit eidesstattlicher Erklärung des Fotografen Jörg Bergstedt
- c) Eigenstattliche Erklärung des Beklagten zu Beobachtungen am Zaun und zum Abfotografieren des ersten Fotos aus der Akte)

Fehlender Mäuseschutzzaun

Um alle Getreidefelder mit Gerste, Weizen u.ä. ist ein Kleinsäugerschutzzaun zwingend festgeschrieben. Bislang wurde er nie errichtet. Stattdessen waren die Parzellen mit einem billigen, wirkungslosen Kaninchendraht umzäunt (siehe Foto des gv-Weizenfeldes im Schaugarten Üplingen, Jahr 2011).



Die Nichtfunktionsfähigkeit des Zaunes war Betreiberin Kerstin Schmidt bekannt. Aus einem Bericht einer Besuchergruppe im Jahr 2010 mit Zitaten aus der Abschrift eines mitgeführten Tonbandes:

Der Rundgang geht aber noch weiter. Zwischendurch haut Kerstin Schmidt mal die neue Erkenntnis raus: „Erdöl ist auch nichts anderes als alte Pflanzen“ (24:00). Später am Weizenfeld folgt nach ihrer Behauptung, die Ausbreitung in die Umgebung durch Tiere würde strikt unterbunden, wieder ein skeptische Frage: „Mäuse kommen da nicht rein?“ „Da ist noch mal ein Nagerzaun“ (27:42). Der wird dann betrachtet und es kommen Zweifel auf wegen der Maschenweite. Das Phänomen tritt überall an Genversuchsfeldern in Deutschland auf: Die haben Auflagen, vor Mäusefraß geschützt zu werden, aber die Zäune dafür sind untauglich. Und was macht Kerstin Schmidt: Sie bestreitet gar nicht, dass da Mäuse durchkommen können (obwohl das ein Versuchsaufgabe ist, das zu verhindern), sondern sagt: „Aber selbst wenn, was soll da passieren“ (28:07).

Beweis:

- Augen- und Ohrenzeugin Rosi Reindl, Reienthal str. 15, 85625 Glonn sowie Anhören des Tonbandmitschnittes (www.projektwerkstatt.de/download/film-cd_gentech2008/mauszaun.mp3 oder im Termin)
- Inaugenscheinnahme des Fotos mit eidesstattlicher Erklärung des Fotografen Jörg Bergstedt

Mantelsaat

Weizenversuch Gatersleben

Beim Versucht mit gv-Weizen des IPK Gatersleben wurde zwar eine Mantelsaat angepflanzt, aber erst über ein halbes Jahr nach Aussaat des Weizens, so dass dieser zum Blühzeitpunkt nicht von einer Mantelsaat umgeben war.

Im Urteil des Landgerichtes Magdeburg vom 22.7.2011 (Az. 28 Ns 35/11) finden sich folgende Feststellungen über Aussagen der Versuchsleiterin: „Es seien als Pollenfänger Bäume, 1 oder 2 Buschstreifen, 1 Wintergerstefeld sowie 1 Steifen Phacelia-Pflanzen mit einer Breite von 5 m angepflanzt worden. Richtig sei, dass die Phacelia-Aussaat im Jahr 2008 erst am 14. Mai erfolgt sei.“

Beweis:

- ☞ Inaugenscheinnahme des benannten Urteils
- ☞ Vernehmung der Zeugin Dr. Weschke (Versuchsleiterin beim IPK Gatersleben)

Schaugarten Üplingen

Beim Schaugarten Üplingen fehlten 50 (!) m Mantelsaat. Das stellte die Überwachungsbehörde bei einem Zufallsbesuch fest. Der Fehler wurde nicht behoben, wie das Begehungsprotokoll der Behörde zeigt:

Vorgang Besichtigung der Freisetzungsfäche	
Ort:	Üplingen
Zeit:	26.08.2010, 16 Uhr
Anwesende:	Frau Weber, Dr. Röllich
Anlass:	Mitteilung des Betreibers wegen Lücken in der Mantelsaat

Datei: Dokument4

Die Randbepflanzung der Freisetzungsfäche an der nordwestlichen Ecke der Pflanzung wurde im Anschluss an die 57. Sitzung des Arbeitskreises GenT LSA besichtigt. Dort fehlt auf einer Länge von ca 50 m die Mantelsaat Mais fast vollständig. Teilweise sind Tabakpflanzen gewachsen. Hierzu liegt keine Erklärung vor.

Herrn Dr. Ehlers, Referatsleiter 403, Freisetzungen, des BVL wurde am 24.08.2010 der Sachverhalt vorgetragen. Er sieht keinen Handlungsbedarf.

Im Umkreis von mehr als 500 Meter zur Freisetzungsfäche gibt es keinen Maisanbau für Futtermittelzwecke. Ein benachbartes Maisfeld konnte auch über diesen Abstand hinaus nicht gesehen werden.

Aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten kann von der Anordnung irgendwelcher Vorsorgemaßnahmen abgesehen werden.

Ein Jahr später (2011) stellten BesucherInnen fest, dass absichtliche Lücken in der Mantelsaat vorhanden waren. Diese waren mit einem Tuch verhüllt (siehe Foto).



Als Zeugin wird die Fotografin Rosi Reindl, Reisenalstr. 15, 85625 Glonn, benannt.

Rapsdurchwuchs im Schaugarten Üplingen

Bei einer Führung durch den Schaugarten stellten BesucherInnen Rapsdurchwuchs im gv-Rübenfeld fest. Hier der Bericht mit Abschriften einer Tonbandmitschnitt: „Ein Besucher zeigt auf Raps am Feld mit Round-up-resistenten Rüben. Schmidt ist überrascht: „Wo ist Raps?“ Offenbar ist ihr das noch nicht einmal bekannt gewesen. Als ihr der Raps gezeigt wird, folgt die Bemerkung: „Das ist einfach Durchwuchs“. Offenbar scheint sie das nicht zu beunruhigen. Der Raps ist gentechnisch verändert, denn er wächst auf einem Roundup-behandelten Feld. Folglich gibt es selbst auf den eigenen, hochbewachten Versuchsäckern der Gentechnikbranche keine ausreichende Kontrolle!“

Beweis:

- ñ Fotografin, Augen- und Ohrenzeugin Rosi Reindl, Reisenal str. 15, 85625 Glonn
- ñ Anhören des Tonbandmitschnittes (www.projektwerkstatt.de/download/film-cd_gentech2008/raps.mp3 oder im Termin)

Anlage von zwei gv-Gerstefeldern 2009 am AgroBioTechnikum

Im Jahr 2009 wurde das gv-Gerstefeld zweimal angelegt, obwohl nur für ein Feld eine Genehmigung vorlag. Beide Felder standen einige Zeit nebeneinander (siehe Foto), so dass die Gesamtfläche damit auch doppelt so hoch war wie genehmigt.



Beweis: ZeugInnenvernehmung Ute und Andreas Strauß, Birkenallee 10/11, Thulendorf-Sagerheide Inaugenscheinnahme des Standortregisters 2009 zu Parzellenanzahl und Gesamtgröße gv-Gerstenfeld

Gemeinde der Fläche	Thulendorf			
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern			
Größe (m²)	9,6			
Gemarkung	Klein Lüsewitz			
Flur	1 und 2			
Flurstück	18, 19, 54 der Flur 1 und 46, 47, 49, 50, 51, 52, 54 der Flur 2			
Schlagnr/-name				
Typ	Mitteilungsdatum	Spezifischer Erkennungsmarker	Bezeichnung des Organismus	Anbau- / Freisetzungszeitraum
Freisetzung	04.05.2009	6786-01-0200	Sommergerste	2009

Falschangaben in den Genehmigungsanträgen

Die Anträge wimmeln von Falschangaben, die bewusst und durch Schlampigkeit (z.B. keine Untersuchungen vor Ort).

Beispiel gv-Gerste in Gießen: Es wurde behauptet, dass rundherum 4km Abstand zu weiteren landwirtschaftlichen Flächen bestünden.

Aus der Akte beim RP: Antrag der Uni an das BVL (18.10.2005, S. 8):

und beseitigt werden. Der Abstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in allen Richtungen mindestens 4000 m. Der Freisetzungsversuch wird von einem 5 m breiten

Doch das war schlicht gelogen, wie das Amt für ländlichen Raum in seiner Stellungnahme am 2.2.2006 (S. 1) feststellte:

Ich weise im folgenden auf einen Fehler im Antrag hin:
Im Antrag wird auf Seite 9 im Kapitel „Kurze Beschreibung der Versuchsdurchführung“ geschrieben dass der Abstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen in allen Richtungen mindestens 4000m beträgt. Aus dem beiliegenden Luftbild ist erkennbar, dass sich im südlichen Anschluss an das Versuchsfeld Grünlandflächen anschließen. Dies ist auch aus der Kopie in der Anlage Übersichtskarte 1 erkennbar, die in ca. 150-200m Entfernung „Frische Fettwiese intensiv genutzt“ kartiert.

Die nächste ackerbauliche Nutzung findet in ca. 1,5 km südwestlicher Entfernung statt. Ich verweise auf die Karte 2.5.2 des Landschaftsplanes der Stadt Gießen in der die Biotoptypen und Nutzungsstruktur kartiert wurden. Innerhalb des 4 km Radiuses befinden sich weitere Ackerflächen in fast allen Himmelsrichtungen.

Beweis: Herbeiziehung der Akte der Überwachungsbehörde RP Gießen

10.3 Faktenpapier zu Fördermittelbetrug bzw. -veruntreuung beim Versuchsfeld mit Biopolymerkartoffel (Entwicklung: Uni Rostock/Inge Broer)

Das Geld für die Biopolymerkartoffel kam gleichzeitig für die Entwicklung der Kartoffel wie auch (offiziell) für die Biosicherheitsprüfung. Dieses wird von Inge Broer selbst formuliert:

„Volksstimme: Was haben Ihre Kartoffelversuche bisher gekostet und wer bezahlt sie?

Broer: In die Entwicklung der Biopolymer-Kartoffel zur Biopolymerproduktion sind bisher etwa zwei Millionen Euro geflossen. Für die beiden anderen Linien waren es jeweils geringere Beträge. Die Gelder kamen zum größten Teil vom Bundesforschungsministerium, außerdem vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“

Beweis: Inaugenscheinnahme des Interview mit Inge Broer, in: Volksstimme am 4.8.2009 (bereits vorgetragen im Schreiben vom 23.4.2012)

Die Fördersummen aus dem BMELV werden auf der Internetseite der Uni Rostock selbst benannt.

„Produktion von biologisch abbaubaren Polymeren in transgenen Kartoffelknollen
Zeitraum: 1.11.1999-31.10.2002, Förderung durch Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Koordination: Prof. Dr. Norbert Erdmann/ PD Dr. Inge Broer (Universität Rostock)

...

Produktion von biologisch abbaubaren Polymeren in transgenen Kartoffelknollen (Projektphase IIa)

Zeitraum: 01.04.2005 - 30.09.2006, Förderung durch Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Koordination: Prof. Dr. Inge Broer

...

Produktion von biologisch abbaubaren Polymeren in transgenen Kartoffelknollen (Projektphase IIb)

Zeitraum: 01.03.2007 – 31.01.2009, Förderung durch Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Koordination: Prof. Dr. Inge Broer

...

Ansätze zur Steigerung der Biomasse durch Optimierung der Nettophotosynthese

Zeitraum: 01.05.2011-30.04.2014, Förderung durch Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

Koordination: Prof. Dr. Inge Broer“

Beweis: Inaugenscheinnahme von <http://www.auf-bt.uni-rostock.de/forschung/projekte/>

Das FNR-Programm fördert die Entwicklung der Kartoffel. Es ist also zu erkennen, dass diese Entwicklung nicht beendet wurde. Es handelt sich folglich nicht um eine Kartoffel, die in dieser Form auf den Markt gebracht werden soll. Eine Förderung aus dem BioSicherheitsprogramm liegt damit im Widerspruch zu den dortigen Förderrichtlinien.

Das die Entwicklung der Kartoffel noch weiterläuft, ist auch aus dem Abschlussbericht zu sehen, den Inge Broer für die Förderung aus FNR-Mitteln verfasste:

„FOERDERKENNZEICHEN: 22012606 01.03.2007 bis 31.01.2009

Verbundvorhaben: Produktion von biologisch abbaubaren Polymeren in transgenen Kartoffelknollen (Phase IIb), Teilvorhaben 1: Expression der Cyanophycin-Synthetase in transgenen Kartoffelknollen

Universität Rostock - Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät - Institut für Landnutzung (ILN) - Fachbereich Agrobiotechnologie

Justus-von-Liebig-Weg 8

18059 Rostock Prof. Dr. Inge Broer

Tel: +49 381 498-3080

E-Mail: inge.broer@uni-rostock.de

Aufgabenbeschreibung:

Das Ziel des Vorhabens ist es, die Produktion des nachwachsenden Rohstoffes Cyanophycin in Pflanzen weiter zu optimieren. Dazu soll in transgenen Kartoffelknollen die Produktion industriell verwertbarer Mengen des cyanobakteriellen Proteins Cyanophycin ermöglicht werden. Die Synthese größerer Mengen im Cytoplasma führte jedoch zu einer leichten Beeinträchtigung der Fitness der Pflanzen. Daher soll die Cyanophycinproduktion durch verschiedene Ansätze wie einer gewebespezifischen Expression, Optimierung der Transgensequenz, sowie durch Anpassung des Aminosäurepools, insbesondere Arginin, gesteigert werden. Parallel dazu wird die kostengünstige Isolierung von Cyanophycin aus Kartoffeln neben der Stärke weiter etabliert und optimiert. Cyanophycin besteht aus den beiden Komponenten Polyaspartat und Arginin, die vielfältige Anwendung finden. Polyaspartat dient als Ersatzstoff für nicht biologisch abbaubare Polyacrylate in Detergentien, Lösungsmitteln und in der Ölproduktion. Hingegen dient Arginin unter anderem als Stimulator des Immunstatus und ist ein wachstumsfördernder Stoff. Das Polymer soll als Nebenprodukt der Stärkeisolierung anfallen, und daher äußerst kostengünstig sein.

Ergebnisdarstellung:

Im Rahmen des Projektes ist es gelungen, die Produktionsmenge des Cyanophycins in Kartoffelpflanzen bis auf 7,5 % des Trockengewichtes zu erhöhen. Es wurde die Optimierung der Stickstoffversorgung transgener Cyanophycin-produzierender Pflanzen, sowie die Eigenschaften transgener Pflanzen im Freiland und Gewächshaus untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse der Freilandversuche der transgenen Cyanophycin-produzierenden Kartoffeln zeigen, dass diese Kartoffeln im Vergleich zur Ausgangssorte ohne Ertragseinbußen angebaut werden können. Weiterhin war in ersten Untersuchungen dieser Kartoffeln mehr Cyanophycin, als in Kartoffeln aus Gewächshausversuchen nachweisbar. Die Bildung von Cyanophycin kann zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Aminosäurepools führen. Durch die gleichzeitige Expression bakterieller Gene für die Argininbiosynthese mit der konstitutiv plastidär exprimierten Cyanophycin-Synthetase in Pflanzen sollte dieses mögliche Defizit ausgeglichen werden können. Bis zum Ende der Förderperiode konnten die ersten transgenen Pflanzen produziert werden, die das Schlüsselenzym der Argininbiosynthese enthalten. Für die Isolierung des Cyanophycins aus transgenen Kartoffelknollen konnte bisher ein Prozess im Labor etabliert werden, der sich an der großtechnischen Kartoffelverarbeitung orientiert, so dass eine spätere Übertragung einfach von statten gehen kann. Inwiefern noch vorhandene Verunreinigungen das isolierten Polymers für spätere Anwendungen des Cyanophycins hinderlich sind, muss noch genauer untersucht werden.“

Beweis: Inaugenscheinnahme des Abschlussberichtes unter
<http://www.fnr-server.de/ftp/pdf/berichte/22012606.pdf>

Die Mittel aus dem Bundesforschungsministerium, die Inge Broer ebenfalls im Zusammenhang mit der Entwicklung der Biopolymerkartoffel erwähnt, stammen aus dem Programm BioSicherheit. Ein anderes Förderprogramm für agrotechnische Forderung existiert im BMBF nicht. Gefördert wird nur noch BioOK als regionaler Wachstumskern mit seiner Methodenentwicklung zur Biosicherheitsforschung. Hierbei geht es beim gv-Weizen aber nicht.

Nach Inge Broers eigenen Worten handelt es sich bei ihren forschersichen Aktivitäten und Versuchen um Entwicklungsarbeiten an gv-Pflanzen. Solche aber können aus dem BioSicherheitsprogramm nicht finanziert werden, da nur für die Vermarktung vorgesehene (also schon fertig entwickelte) Pflanzen überprüft werden dürfen laut Förderrichtlinie.

Das bestätigt die Bundesregierung in der Drucksache 16/6208: „Es werden keine gentechnisch veränderten Pflanzen entwickelt“. Dieses ist bereits im Schreiben vom 23.4.2012 vorgetragen und belegt worden.

Auszug aus der Drucksache 16/10751 mit Tabelle zu Förderungen aus dem BioSicherheit (bereits vorgetragen im Schreiben vom 23.4.2012):

Verbundprojekt: Auswirkungen des Anbaus Cyanophycin-produzierender transgener Kartoffeln im Freiland Koordinatorin: Prof. Dr. Inge Broer Universität Rostock Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät Institut für Landnutzung (ILN) – Fachbereich Agrobiotechnologie Justus-von-Liebig-Weg 8 18059 Rostock					
Projekt-leiter/in	Zuwendungs-empfänger	Kooperations-partner	Thema	Laufzeit	Finanz-volumen
Prof. Dr. Inge Broer	Universität Rostock	Partner des Verbundprojekts Biovativ GmbH Groß Lüsewitz (Auftragnehmer), BioMath GmbH Rostock (Auftragnehmer)	Verbundprojekt: Auswirkungen des Anbaus Cyanophycin-produzierender transgener Kartoffeln im Freiland; Teilprojekt: Umweltrelevante Auswirkungen der Inhaltsstoff-Veränderungen in Biopolymer-produzierenden Kartoffeln auf das Überdauerungspotential in Saumbiotopen	1. Juli 2008 bis 30. Juli 2011	316 117 Euro

Beweis: Herbeiziehung/Inaugenscheinnahme der Bundestags-Drucksache 16/10751 (bereits vorgelegt)

10.4 Faktenpapier zu Fördermittelbetrug/-veruntreuung beim Projekt „Regionaler Wachstumskern BioOK“

Dieses wird aus dem BioSicherheitsprogramm gefördert, wie in der Tabelle der Bundestagsdrucksache 16/06208 zu sehen ist:

BMBF	Regionaler Wachstumskern BioOK „Entwicklung von Zulassungs- und Überwachungsverfahren für gentechnisch veränderte Nutzpflanzen“	1.4.2005 – 30.6.2008	Summe: 4 385 000	<u>biovativ GmbH, Sanitz</u> BIOSERV GmbH Rostock Universität Rostock Primacyt GmbH Schwerin BioMath GmbH Rostock BTL GmbH Thulendorf Steinbeis-Transferzentrum BAZ Quedlinburg
			2005: 907 000	
			2006: 1 293 000	
			2007: 1 219 000	
			2008: 925 000	
			2009: 41 000	

Für den Förderzweck liegen keine erkennbaren Ergebnisse vor. Die Mittel scheinen in die Firmen geflossen zu sein, ohne dass daraus irgendein wie auch immer geartetes Angebot an Methoden entstand. Jedenfalls ist dieses nirgends festzustellen.

Da die Nichtexistenz von etwas nicht nachgewiesen werden kann, wir hiermit die Nichtexistenz behauptet. Sie mag von der KlägerInnenseite bestritten werden.

10.5 Faktenpapier zu Fördermittelbetrug/-veruntreuung beim Versuchsfeld mit gv-Raps (Versuch des JKI, übernommen von FINAB/Inge Broer)

Für 2003 bis 2006 war ein Versuch des Julius-Kühn-Instituts (JKI) mit Raps am AgroBioTechnikum geplant. Eintrag im offiziellen Freisetzungsregister des BVL:

Aktenzeichen	6786-01-0147
Notification Number	B/DE/02/147
Genehmigungsstand	G
Genehmigungsdatum	16.05.2003
Freisetzer	Bundesanstalt für Züchtungsforschung Quedlinburg
Land	Deutschland
GVO Trivialname	Raps
GVO wissenschaftlicher Name	Brassica napus
Eigenschaften	Fettsäuremuster
Anzahl Organismen	750.000/Jahr
Groesse Freisetzungsfäche	7.500 qm
Groesse Versuchsfäche	31.800 qm
Beginn Freisetzung (beantragt)	01.03.03
Ende Freisetzung (beantragt)	30.09.06
Freisetzungsorte	Erstanmeldungen Groß Lüsewitz (MV)
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Organismen Familie: Brassicaceae Spezies: Brassica napus L. Subspezies: Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk. (Raps) freizusetzende Pflanzen: die im Antrag beschriebenen Nachkommen von Primärtransformanten der Sommerraps-Sorte "Drakkar". Beschreibung des Vorhabens: Gentechnisch veränderter Raps soll im Freiland zu

Der Versuchskoordinator, Joachim Schiemann, geriet aber in die Kritik, da er gleichzeitig in einer Behörde tätig war, in der er im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für seinen eigenen Versuch mitwirkte.

Daraufhin wurde der Versuch von den Trägerstrukturen des neu geschaffenen AgroBioTechnikums übernommen. Die Leitung hatte Inge Broer. In der eigenen Darstellung von FINAB auf www.finab.de wird der Versuch beschrieben. Die Zielrichtung BioSicherheit wird dabei nicht erwähnt, sondern: „Diese Freisetzung dient einerseits der Etablierung von notwendigem Know-how für die Beantragung und Durchführung von Freisetzungen am Standort Groß Lüsewitz, andererseits als politisches Signal und Präsentation des Dienstleistungsangebotes im AgroBioTechnikum.“

Beweise: Inaugenscheinnahme des Freisetzungsregisters
Weitere Quellen in den Nachweisordnern entsprechend der Fußnoten (bereits vorlegt)

Das entsprechende Zitat von der Internetseite www.finab.de lautet:

„Entwicklung eines standardisierten Verfahrens zur Minimierung der Auskreuzungsraten von transgenem Raps am Standort Groß Lüsewitz WM MV, Laufzeit 23.8.04 – 31.12.06, Volumen 628.196 €, Förderung 80%

Im Forschungsprojekt werden in Bezug auf Einkreuzung in Nachbarbestände optimierte Methoden ermittelt und zur Freisetzung von transgenem Raps angewandt und überprüft. FINAB hat dazu zunächst bisherige Maßnahmen und Auflagen bei der Durchführung von Freisetzungsversuchen auf ihre Effizienz untersucht. In einer Analyse der verschiedenen

Partialkomplexe am Standort wurden primär möglichst ‚sichere‘ Standorte für Parzellenversuche mit Raps identifiziert. In Vorversuchen wurden erfolversprechende Maßnahmen zur Minimierung des Pollenflugs sowie Vermeidung des Verbleibs von Samen auf der Fläche mit erucasäurereichem Sommerraps (Mantelsaaten, Pollenbarrieren, Auskeimung, Herbizidbehandlung) am Standort getestet, die derzeit ausgewertet werden. Die sich daraus ergebenden, als Richtlinien für den Standort festzuschreibenden Maßnahmen sollen in 2006 mit transgenen Rapslinien überprüft werden. Die Effizienz der Verfahren wird mit PCR Analysen von Samenproben in dem umliegenden Bestand überwacht.

FINAB hat im Rahmen dieses Versuches einen Antrag auf Freisetzung von vier verschiedenen Rapslinien gestellt, der sich derzeit im Prüfverfahren befindet. Diese Freisetzung dient einerseits der Etablierung von notwendigem Know-how für die Beantragung und Durchführung von Freisetzungen am Standort Groß Lüsewitz, andererseits als politisches Signal und Präsentation des Dienstleistungsangebotes im AgroBioTechnikum. Gemeinsam mit der Universität Rostock wird an der Etablierung von Analyseverfahren zur Identifizierung und Quantifizierung von gentechnisch veränderten Pflanzen gearbeitet. Diese Verfahren sollen als Standarddienstleistungen im Zentrum angeboten werden.“

Ein eigener Rapsversuch der Uni Rostock taucht allerdings im Freisetzungsregister nicht auf, d.h. es wird kein anderer Versuch beantragt als der des JKI. Die Uni Rostock stellt keinen eigenen Versuchsantrag, FINAB auch nicht. Dennoch wird Raps angebaut, wie das Standortregister zeigt:

Details der Mitteilung				
Flächenkennziffer	18190/00134			
PLZ der Fläche	18190			
Gemeinde der Fläche	Sanitz			
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern			
Größe (m²)	800			
Gemarkungen, Flure, Flurstücke	Gemarkung Groß Lüsewitz	Flur 2	Flurstück 50/218	
Schlagnr/-name	4			
Typ	Mitteilungsdatum	Spezifischer Erkennungsmarker	Bezeichnung des Organismus	Anbau- / Freisetzungszeitraum
Freisetzung	18.02.2005	6786-01-0147	Raps	2005

Beweis: Inaugenscheinnahme des Freisetzungsregisters

Der Rapsanbau erfolgt unter der Flagge der JKI-Anmeldung. Das JKI hat aber einen ganz anderen Antrag gestellt wie der Inhalt des Förderantrages von FINAB (laut deren eigener Internetseite, siehe oben). Dennoch sind es die formal gleichen Versuche, weil kein anderer beantragt wurde. Ein Versuch, der Entwicklungszielen folgte und so auch einmal für Fördergelder beantragt wurde, wird nun einfach ebenfalls ins BioSicherheitsprogramm „verschoben“. Von dort kommt tatsächlich Geld an die Uni Rostock/Inge Broer.

Beweis:

- Auszug aus der Projektliste beim BMBF
(http://www.bmbf.de/pubRD/projektliste_biologische_sicherheit_gvp.pdf)

0313264Q	Universität Rostock 18051 Rostock	Prof. Dr. Inge Broer Universität Rostock - Agrar- u. Umweltwissenschaftliche Fakultät - Institut für Landnutzung (LN) - Fachbereich Agrobiotechnologie Justus- von-Liebig-Weg 6 18059 Rostock	Verbundprojekt: Optimierung der biologischen Sicherheit transgener Pflanzen; Teilprojekt: Markergen-Eliminierung mit dem Cre/lox- Rekombinationssystem bei Raps	01.04.2005	31.03.2008
----------	--------------------------------------	---	--	------------	------------

Das JKI-Anmeldung/Versuch und dieunter FINAB dann für 2006 und 2007 ins Standortregister eingetragenen Rapsversuche sind zudem von vornherein nur für zwei Jahre geplant:

Aktenzeichen	6786-01-0171
Notification Number	B/DE/05/171
Genehmigungsstand	G
Genehmigungsdatum	10.05.2006
Freisetzer	Verein zur Förderung Innovativer und Nachhaltiger Agro Biotechnologie Mecklenburg-Vorpommern (FINAB) e.V.
Land	Deutschland
GVO Trivialname	Sommerraps
GVO wissenschaftlicher Name	Brassica napus
Eigenschaften	Resveratrolsynthese; Verringerung des Sinapingehalts
Anzahl Organismen	48.000
Groesse Freisetzungsfleache	480 qm
Groesse Versuchsfleache	
Beginn Freisetzung (beantragt)	01.03.06
Ende Freisetzung (beantragt)	30.09.07
Freisetzungsorte	Erstanmeldungen Groß Lüsewitz (MV)
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Organismen: Familie: Brassicaceae Spezies: Brassica napus L. Subspezies: Brassica napus L. ssp. oleifera (Metzg.) Sinsk. (Raps) freizusetzende Pflanzen: die im Antrag beschriebenen Nachkommen von Primärtransformanten der Sommerraps-Sorten "Drakkar" und "Lisora" a) Konstrukt "pPSty5", Linie 1104.3.6; b) Konstrukt "pLH-BnSGT-GUS", Linie 1501.24; c) Konstruktkombination "pPSty5" / "pLH-BnSGT-GUS"

Der Standard für landwirtschaftliche Versuche ist aber mindestens 3 Jahre.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ein wissenschaftlicher Anspruch wäre also nur erfüllbar, wenn der – unter dann falschen Angaben – vom JKI angemeldete Versuch mit eingerechnet wird.

10.6 Faktenpapier zu Fördermittelbetrug/-veruntreuung bei den Versuchen mit gv-Mais in Braunschweig

Bislang unbestritten ist die folgende Passage der Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“:

„Die als Sicherheitsforschung deklarierten Versuche sind Hilfen bei der Produktentwicklung. Sie dienen also den Konzernen. So beantragte Monsanto eine Freisetzung von 2009-2012 in Üplingen und will dabei genau den gleichen Maishybrid MON 89034 x MON 88017 aussäen, der auch von der RWTH Aachen in der von Steuergeldern finanzierten, genehmigten Freisetzung (geplant: 2008-2010) in Braunschweig ausgebracht wurde. Als Ziel von Monsanto steht im Standortregister: „Im Rahmen der beantragten Freisetzung sollen die agronomischen Eigenschaften der gentechnisch veränderten Maislinien MON 89034 x MON 88017 und MON 89034 x NK603 sowie der zu Grunde liegenden Elternlinien geprüft und mit denen anderer konventioneller und gentechnisch veränderter Hybriden verglichen werden. Des Weiteren sollen zulassungsrelevante Daten und Anwendungsempfehlungen zum Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel für die Anwendung in den gentechnisch veränderten Maislinien MON 89034 x MON 88017 und MON 88017 sowie MON 89034 x NK603 und NK603 erarbeitet werden.“ Was Monsanto im Antrag angab, nämlich „zulassungsrelevante Daten und Anwendungsempfehlungen zum Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel für die Anwendung“ im einem Freilandversuch zu erarbeiten, machte RWTH Aachen mit Steuergeldern und unter dem Deckmantel der Sicherheitsforschung. Praktisch für den Konzern, riskant für Mensch und Umwelt, denn beim RWTH-Versuch sei „ein Eintrag von gentechnischen Veränderungen in konventionelle Sorten eine mit der Freisetzung in Kauf genommene und genehmigte Folge einer Freisetzungsgenehmigung“.

Wie alle anderen Bundesbehörden und Vergabestellen von Fördermitteln des Bundes verweigerte auch das für die Biosicherheitsförderung zuständige Forschungszentrum Jülich rechtswidrig die Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz.“

Beweis für den Fall des Bestreitens:

Als Beweismittel sind bereits im Schreiben vom 24.2.2010 die Fußnoten 116 und 117 benannt worden, zu denen im mündlichen Termin dann auch die konkreten Dokumente überreicht wurden.

10.7 Faktenpapier zu Fördermittelbetrug/-veruntreuung beim Versuchsfeld mit KP4-Weizen der ETH-Zürich (Projekt der Uni Rostock/Inge Broer)

Dieser Versuch mit gv-Weizen wurde aus dem BioSicherheitsprogramm gefördert, wie der offiziellen Informationsseite zum BioSicherheitsprogramm www.biosicherheit.de zu entnehmen ist:

„Zwei vom Bundesforschungsministerium geförderte Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen wurden in den Nächten zum 9. und 11. Juli 2011 von Unbekannten zerstört. Der gentechnisch veränderte Weizen ist eine Entwicklung der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) in Zürich und ist gegen spezielle Pilzerkrankungen resistent.

Beweis: Inaugenscheinnahme von
<http://www.biosicherheit.de/aktuell/1335.gentechnik-feldzerstoerung.html>

Die Züricher Weizenentwicklung ist auch als KP4-Weizen bekannt. Die Uni Rostock gibt auf ihren Internetseiten selbst bekannt, dass der von ihr freigesetzte Weizen der KP4-Weizen der ETH Zürich ist, z.B.: „An der ETH Zürich wurde unter Leitung von Herrn Dr. Sautter eine Strategie entwickelt, den Weizen auf natürliche Weise gegen den gefürchteten Flug- und den Steinbrand zu schützen. ... Vorangegangene Experimente in geschlossenen Systemen sowie ein einjähriger Feldversuch in der Schweiz 2004 haben gezeigt, dass das Gen in transgenen Weizenlinien stabil exprimiert wird. In vitro Tests mit den transgenen Weizenlinien KP4-Greina und KP4-Golin zeigten Wachstumshemmung des Modellpilzes *Ustilago maydis* (Maisbeulenbrand). Die Weizenlinien wurden in Klimakammern und im Gewächshaus auf Resistenz gegen *Ustilago tritici* geprüft und zeigten nach einer künstlichen Infektion einen um 30-60% reduzierten Brandbefall. Von der Universität Rostock werden in Zusammenarbeit mit der biovativ GmbH die Weizenpflanzen im Feldversuch angebaut, um Veränderungen im Vergleich zu den Ursprungssorten zu analysieren.“

Beweis: Inaugenscheinnahme von
<http://www.auf-bt.uni-rostock.de/forschung/transgene-pflanzen-und-die-umwelt/weizen/>

Auch das Standortregister des BVL zeigt, dass der von der Uni Rostock freigesetzte Weizen der KP4-Weizen ist:

Aktenzeichen	6786-01-0195
Notification Number	
Genehmigungsstand	G
Genehmigungsdatum	13.05.2008
Freisetzer	Universität Rostock
Land	Deutschland
GVO Trivialname	Weizen
GVO wissenschaftlicher Name	Triticum aestivum
Eigenschaften	Pilzresistenz
Anzahl Organismen	je Standort 14400
Groesse Freisetzungsfleache	je Standort 72 qm
Groesse Versuchsfleache	je Standort 735 qm
Beginn Freisetzung (beantragt)	01.04.08
Ende Freisetzung (beantragt)	31.12.10
Freisetzungsorte	Erstanmeldungen Thulendorf (MV) Ausleben, Ortsteil Üplingen (ST)
Kurzbeschreibung des Vorhabens	In dem Freisetzungsvorhaben sollen die gentechnisch veränderten Weizenlinien KP4-Greina 16 und KP4-Golin 5 freigesetzt werden. Zur Erzeugung der gentechnisch veränderten Weizenlinien wurde mittels ballistischem Verfahren das Gen kp4 übertragen, welches dem Weizen eine Resistenz gegen den Pilz <i>Ustilago tritici</i> verleihen soll. Das Gen entstammt einem RNA-Virus, das bestimmte Stämme eines pilzlichen Schaderregers von Mais, dem Maisbeulenbrand (<i>Ustilago maydis</i>), befällt. Ferner

Doch dieser Weizen war nie für die Markteinführung vorgesehen. Auch das steht auf der offiziellen Seite von www.biosicherheit.de:

„2009 wurde auf Versuchsflächen in Thulendorf (Mecklenburg-Vorpommern) und Üplingen (Sachsen-Anhalt) untersucht, ob das neue Konzept gegen Weizenflugbrand sich auch unter Feldbedingungen als wirksam erweist. Entwickelt wurde der Weizen von einer Arbeitsgruppe um Christof Sautter an der ETH Zürich. ... Es ist nicht daran gedacht, den bei den Versuchen verwendeten KP4-Weizen kommerziell zu nutzen.“

Beweis:

Inaugenscheinnahme von

<http://www.biosicherheit.de/forschung/getreide/545.raffiniertes-konzept-weizenflugbrand.html>

10.8 Faktenpapier zu Fördermittelbetrug/-veruntreuung beim Versuchsfeld mit Gerstenversuch Kogel/Sonnewald

Der Versuch spielt für die konkreten Vorwürfe gegenüber den KlägerInnen nur eine untergeordnete Rolle ein, weil andere Personen hier die Akteure sind. Insgesamt ist aber der am genauesten untersuchte Fall. Auf ihm beruhen die ersten Erkenntnisse über Betrug und Veruntreuung mit Fördermitteln. Die Zeugenvernehmung der Versuchsleiter Kogel und Sonnewald bringt hier keinerlei Aufklärung und widerlegt die angeführte Beweiskette für den Fördermittel- und Genehmigungsbetrug nicht. Grund ist, dass die dafür relevanten Fragen nicht an die Zeugen gestellt wurden. Die (bereits vorgelegte und mit Beweismitteln versehene) Belegkette lautet wie folgt:

Prof. Kogel hat mit der ab 2006 freigesetzten Gerste schon jahrelang gearbeitet – finanziert vor allem aus Mitteln der DFG, in der Kogel selbst an relevanter Stelle agiert.

Beweis:

Presseinformation der Justus-Liebig-Universität Gießen am 12.2.1999 „DFG bewilligt interdisziplinäre Forschergruppe "Erhöhung des Resistenzpotentials der Gerste““ (bereits überreicht)

Bei den DFG-Projekten ging es im Wesentlichen um die Verbesserung von Methoden gentechnischer Manipulation. Als zweiter Nutzen sollten Vorlagen für Produktentwicklungen geschaffen werden. Die eingesetzte Pflanze war aber nur eine Modellpflanze. Sie sollte nicht selbst, d.h. nicht in der 2006 freigesetzten Form auf den Markt gebracht werden.

Beweise:

Ankündigung der Arbeiten durch die SAR-Forschergruppe der DFG (FOR 343), Teilprojekt "AG Prof. Dr. K.-H. Kogel - Dr. M. Korell" unter <http://www.uni-giessen.de/DFG-SAR/Kog-Kor.htm>

Ankündigung der anschließenden Projektphase unter <http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/82861/>

Ankündigung zum dann folgenden, neuen DFG-Projekt FOR 666 am 7.2.2006 unter <http://for-666-db.agrar.uni-giessen.de/cms/index.php?>

id=19&tx_ttnews[tt_news]=27&tx_ttnews [backPid]=8&cHash=9581bb7938

2004 kündigte Kogel im Spiegel der Forschung an, nun mit Freisetzen beginnen zu wollen. Ein Jahr später stellte er den Genehmigungsantrag für ein Freisetzungsexperiment mit Gerste. Allerdings enthielt dieser Antrag ebenso wie der Förderantrag nun ganz andere Zielsetzungen. Einen weiteren Freisetzungsantrag, der zu der im Spiegel der Forschung benannten Forschung passen würde, stellte Kogel nie – auch niemand anders.

Auszug aus Kogel/Jansen: "Das nationale Verbundprojekt GABI-Agrotec", in: Spiegel der Forschung Nov. 2004 (S. 84 f.): „Im Rahmen der von der DFG geförderten Forschergruppe FOR 343 („Erhöhung des Resistenzpotentials der Gerste“, www.unigiessen.de/ipaz) ist am IPAZ im Jahr 2002 eine Transformationsgruppe etabliert worden, in der stabil transformiertes Getreide hergestellt wird. Das transformierte Getreide wird dann in Infektionsversuchen auf Fusariumresistenz in Wurzeln, Blättern und Ähren untersucht. Bei positiver Evaluierung werden anschließend Freilandversuche in Kooperation mit nationalen Saatgutfirmen und internationalen Forschungsinstituten, wie dem Department of Crop and Soil Sciences (Pullman, USA) und dem Indian Agricultural Research Institute (IARI, New Delhi) erfolgen.“

Beweis:

Inaugenscheinnahme von http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2004/1947/pdf/SdF-2004-1_2o.pdf

Daraus ergeben sich zwei denktheoretische Möglichkeiten: Entweder gab Kogel seinen 2004 benannten und in den Jahren vorher lange betriebenen und mit Millionen der DFG geförderten Plan auf und startete einen völlig neuen, mit bisherigen Forschungen zusammenhanglosen Versuch. Oder er führt den ursprünglichen Versuch durch, deklarierte ihn aber um, damit der Fördertopf der BioSicherheit für ihn nutzbar wurde. Der zweite Fall stellt den dar, der vom Beklagten als Vorwurf des Betruges beschrieben wurde. Der erste würde ebenfalls die Frage der Fördermittelveruntreuung aufwerfen – diesmal allerdings der Fördermittel der DFG.

Für die Variante, dass der ursprüngliche, kommerziellen Zielen folgende Versuch durchgeführt wurde, spricht auch die Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten Gießen und Erlangen. Das Projekte läuft demnächst wie im „Spiegel der Forschung angekündigt "zusammen mit dem Department of Crop an Soil Scienses & School of Molecular Biosciences, Washington State University, Pullman, WA USA“.

"Gegenstand der Vereinbarung ... Zusammenarbeit bei der Durchführung des Vom BMBF geförderten Verbundprojektes "Zur biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Gerste und Weizen"" ... Unter 3. geht es vor allem um die kommerzielle Verwertung: "3.1 Erfindungen, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.

3.2 Erfindungen, an denen Mitarbieter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam." Unter Punkt 4 steht dasselbe nochmal für Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte. Obwohl es angeblich öffentliche und öffentlich geförderte Forschung war, findet sich der Passus: "7.1 Die Partner

werden ... alle von den anderen Partnern erhaltenen Informationen Dritten gegenüber auch nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln."

Beweis:

Herbeiziehung der Genehmigungsakten zum gv-Gersteversuch beim BVL und Inaugenscheinnahme der Kooperationsvereinbarung

Zu der These, dass der Versuch anderen Zielen diene, passt auch, dass Prof. Kogel zeitgleich die Koordinierung einer Forschergruppe bei der DFG übernahm, die solche Methoden- und Pflanzenentwicklungen vorantreiben sollte. In der Presseinformation der Uni Gießen zum neuen DFG-Projekt FOR 666 am 7.2.2006 heißt es: „Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat die Neueinrichtung der Forschergruppe "Mechanismen der Kompatibilität" (FOR 666) an der Justus-Liebig-Universität Gießen bewilligt, die im März 2006 ihre Arbeit aufnimmt. Initiiert wurde die FOR 666 von Prof. Dr. Karl-Heinz Kogel, Interdisziplinäres Forschungszentrum (IFZ) für Umweltsicherung an der Universität Gießen, der auch Sprecher der neuen Forschergruppe ist. Beteiligt sind von Gießener Seite zudem eine Arbeitsgruppe "Biostatistik" (Prof. Dr. Wolfgang Köhler) sowie das Institut für Allgemeine Botanik (Prof. Dr. Art van Bel, Prof. Dr. Hubert Felle). Weitere Kooperationspartner sind das Max-Planck-Institut für Terrestrische Mikrobiologie in Marburg (Prof. Dr. Regine Kahmann) und Wissenschaftler des Instituts für Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz der Universität Halle, des Leibniz-Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung in Gatersleben sowie Biologen der Universität Erlangen-Nürnberg. ... Von ihrem Projekt erhoffen sich die Forscher unter anderem einen konkreten Nutzen für die Landwirtschaft: Die Ergebnisse versprechen neue Möglichkeiten der Ertragssteigerung sowie eine Verbesserung der Widerstandskraft von Nutzpflanzen.“

Beweis:

Ankündigung zum DFG-Projekt FOR 666 am 7.2.2006 unter [http://for-666-db.agrar.uni-giessen.de/cms/index.php?id=19&tx_ttnews\[tt_news\]=27&tx_ttnews\[backPid\]=8&cHash=9581bb7938](http://for-666-db.agrar.uni-giessen.de/cms/index.php?id=19&tx_ttnews[tt_news]=27&tx_ttnews[backPid]=8&cHash=9581bb7938)

Eine Vielzahl von Indizien weist darauf hin, dass Kogel entschied, den ursprünglichen Versuch durchzuführen und die Anmeldung betrügerisch auf die Förderrichtlinien des BioSicherheitsprogrammes zuzuschneiden.

- 21 Es widerspricht der üblichen Logik wissenschaftlicher Forschung, wenn ein Forscher so ohne Weiteres ein jahrzehntelanges und hochgefördertes Projekt einfach stoppt und etwas völlig Neues macht wegen 352.000 Euro. Schließlich sind von solchen Forschungen etliche KooperationspartnerInnen, Studienarbeiten und die wissenschaftliche Reputation (z.B. in der DFG) abhängig.

Beweis:

Sachverständigengutachten

- 22 Bei einer der vorgegebenen Zielstellung aus dem betrügerischen Antrag für das BioSicherheitsprogramm hätten vor allem Bodenlebenuntersuchungen

vorgenommen werden müssen. Dafür wäre wichtig gewesen, dass der Boden nicht z.B. durch Gifte oder andere Stoffe verseucht oder verfälscht worden wäre. Dieser Verdacht war vor der Aussaat 2007 durch ein entsprechendes BekennerInnenschreiben aber naheliegend. Der Boden wurde aber nicht überprüft, sondern sofort nach Eingang des Schreibens ausgesät.

Beweise:

Artikel der Gießener Allgemeinen (bereits vorgelegt im Schreiben vom 26.9.2012)

Eidesstattliche Versicherung des Beklagten zu einem Anruf seitens der Frankfurter Rundschau, der das Schreiben ebenfalls zugeht und die vom Versuchsleiter Prof. Kogel erfährt, dass dieser ohne weitere Überprüfungen aussäte.

Laut der Internetseite zur Biosicherheitsforschung war das Bodenleben von entscheidender Bedeutung. Sollten z.B. Unbekannte Giftstoffe oder Mykorrhizapilze auf der gesamten Fläche eingebracht haben, wäre der Versuch hinfällig. Zitat auf www.biosicherheit.de: „Für die Befallsstudien im Freiland wird eine Hälfte des Versuchsfeldes mit einem kommerziell erhältlichen Mykorrhizapilz behandelt. Dieser wird auf das Feld ausgebracht und in den Boden eingearbeitet. Sowohl die zwei transgenen Linien als auch die nicht-transgenen Ausgangslinien werden auf dieser Fläche ausgebracht. Auf der zweiten Versuchshälfte wird das gleiche Pflanzenmaterial ausgesät, jedoch wird kein Mykorrhizapilz ausgebracht.“

Beweis:

Inaugenscheinnahme von

<http://www.biosicherheit.de/de/sicherheitsforschung/165.doku.html>

Die Anfälligkeit des Versuchs gegen Veränderungen im Boden ist auch in der Betriebsanweisung für die MitarbeiterInnen zu erkennen: „Erhöhte Stickstoffzufuhr würde die Lagerneigung der Gerste erhöhen und folglich die Versuchsdurchführung gefährden.“

Beweise:

Herbeiziehung der Genehmigungsakten zum gv-Gersterversuch beim BVL
Inaugenscheinnahme der Betriebsanweisung für die MitarbeiterInnen (1. Fassung, S. 3 und S. 4)

- 23 Bei einem weiteren Versuchsziel ging es um den Pilzbefall an den überirdischen Teilen der Gerste selbst. Hierfür sind klimatische Faktoren entscheidend. Es wäre daher für eine Auswertbarkeit fatal, den Versuch im Jahr 2009 mit über zweimonatiger Verspätung gegenüber dem üblichen Aussaatzeitpunkt in der Landwirtschaft zu beginnen. Der Aussaatzeitpunkt von 24.5.2009 ist für Gerste viel zu spät. Zu der üblichen Aussaatzeit in der Landwirtschaft bei Sommergerste besteht ein Abstand von ca. zwei Monaten. Da angeblich über Pilze im Boden oder als Blattbefall geforscht werden sollte, ist diese Abweichung relevant. Sie zeigt, dass von vornherein keine auswertbaren Ergebnisse zu den vorgeblichen Forschungszielen erreicht

werden sollten.

Das Problem ist in der Biosicherheitsforschung sogar nachweislich bekannt. In der Versuchsbeschreibung eines gv-Weizenversuchs auf www.biosicherheit.de findet sich folgende Formulierung: „Der Antrag zur Genehmigung des Freisetzungsversuchs wurde beim zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingereicht. Bis zur geplanten Aussaat Anfang April ist jedoch nicht mit einer Entscheidung zu rechnen. Bei einer späteren Aussaat des KP-4 Weizens ist mit einer weniger feuchten Vegetationsperiode zu rechnen. Unter diesen Umständen sind keine aussagekräftigen Ergebnisse zu Pilzbefall und Resistenzverhalten des Weizens zu gewinnen.“ Für Gerste gilt das Gleiche.

Beweise:

Sachverständigengutachten

Inaugenscheinnahme von

<http://www.biosicherheit.de/de/aktuell/615.doku.html>

- 24 Im Schriftwechsel mit der Finanzierungsstelle hatte Kogel keinerlei Probleme, eine Veränderung der Zielsetzung in den Förderantrag zu formulieren. Auch das ist für ein überlegtes Forschungsprojekt zumindest fragwürdig, denn auch hier stellt sich die Frage, wie eine wissenschaftliche Planung so leicht umgeworfen werden kann. Leicht erklärbar wäre das hingegen, wenn bereits das ursprünglich im Förderantrag benannte Ziel nie das tatsächliche war – und es somit fördertaktisch einfach verändert werden konnte. Denn der eigentliche Versuch war davon ohnehin unabhängig.

Beweis:

Auszug aus dem Schreiben des PTJ vom 14.12.2007 (bereits vorgelegt)

Ihre Projektskizze -31P5409 „Zur biologischen Sicherheit gentechnisch veränderten Getreides: Wirkung gegenüber mutualistischer Mykorrhiza“

Sehr geehrter Herr Professor Kogel,

im Rahmen unserer Tätigkeit als Projektträger des BMBF haben wir Ihre oben genannte Projektskizze unter Einbeziehung eines externen Gutachtergremiums eingehend mit folgendem Ergebnis geprüft:

Dem skizzierte Verbundprojekt „Zur Biologischen Sicherheit gentechnisch erstellter pilzresistenter Gerste“ kann im Rahmen der Förderrichtlinien „Beiträge zur Biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen“ im Vergleich zu anderen bei uns vorgelegten Projekten leider keine Priorität eingeräumt werden, da die vorgesehenen Untersuchungen zum überwiegenden Teil nur von geringer Relevanz für die Zielsetzungen der Förderrichtlinien sind. Wir können Ihnen und den Verbundpartnern daher nicht empfehlen, förmliche Anträge auf Forschungsförderung für das Verbundprojekt bei uns vorzulegen.

Als Ausgleich für die Behinderungen der Untersuchungen durch Feldzerstörungen in den Jahren 2006 und 2007 im laufenden Vorhaben 0313282A der Universität Gießen stellen wir Ihnen jedoch frei, einen Aufstockungsantrag zu diesem Vorhaben zu stellen, mit dem das laufende Arbeitsprogramm um 2 Jahre fortgeführt werden kann. Die im Rahmen des Aufstockungsantrags durchzuführenden Arbeiten sollten sich streng auf die Fortführung des bisherigen Arbeitsprogramms beschränken, um die bisher erzielten Ergebnisse zu möglichen Auswirkungen transgener, pilzresistenter Gerste auf nützliche pilzliche Mikroorganismen abzusichern.

Um eine möglichst zügige Bearbeitung des Aufstockungsantrags zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen, den Antrag bis zum 25. Januar 2008 bei uns vorzulegen.

- 25 Im Jahr 2009 veröffentlichte Kogel zusammen mit anderen Wissenschaftlern und der Firma BASF dann ein Patent zu gentechnischen Veränderungen bei

Gerste. Dieses Patent nun folgte wieder der Logik des ursprünglichen Gerstenversuches, also des von der DFG geförderten und 2004 angekündigten.

Beweis:

Inaugenscheinnahme des Patentes vom 18.2.2009 (bereits vorgelegt)

Alle Indizien und die Zeitabfolge zeigen, dass 2006 bis 2009 ein anderer Versuch durchgeführt wurde als in den Förderanträgen benannt wurde. Dieses geschah nicht versehentlich, sondern in betrügerischer Absicht.

Die Beweismittel für die benannten Tatsachen sind bereits überreicht – und zwar nicht, wie das Gericht behauptet, als pauschaler Verweis auf Internetseiten oder gut gefüllte Aktenordner, sondern mit genauer Bezeichnung des exakten Dokumentes. Auf die angebotenen Beweise im Schreiben vom 29. Juni 2012 wird ausdrücklich Bezug genommen.

Selbst wenn trotz der eindeutigen Beweislage angenommen werden würde, dass neben den vorangekündigten und im Patent sichtbaren Methodenforschungen auch an Fragen der Biosicherheit geforscht worden wäre, wären die öffentlichen Aussagend es Geldgebers BMBF gezielt irreführend gewesen.

Aus einer Presseinformation des Bundesforschungsministeriums zum Versuch in Gießen (auch: Gießener Allgemeine, 2.6.2006, S. 23): "Die Arbeit der Forscher dient einzig und allein dazu, sicherheitsrelevante Fragen zu beantworten", sagte Thielen.

Beweis:

Inaugenscheinnahme von

<http://www.bundesforschungsministerium.de/press/1806.php>

Schon die oberflächlichen Angaben ließen das Gießener Landgericht im Urteil vom 9.10.2009 daran zweifeln, dass es hier mit rechten Dingen zunging.

Beweis:

Urteil vom 9.10.2009 (bereits im Schreiben vom 23.4.2012 vorgetragen und belegt)

Hinzu kommt, dass auch beim Versuch mit gv-Gerste wieder eine Pflanze genutzt wurde, deren Markteinführung nicht geplant gewesen sein kann, wie es die Förderrichtlinie vorschreibt. Denn die Pflanze ist noch in der Entwicklung. In den Internetinformationen aus dem Biosicherheitsprogramm zum Gersteversuch hieß es: „Bei der Entwicklung von gentechnisch verändertem Getreide spielt Gerste nur eine untergeordnete Rolle, geforscht wird hauptsächlich an Weizen. Bislang befinden sich alle auf gentechnischem Wege erzeugten Gerstenlinien noch in der Entwicklungsphase, ...“

Beweis:

Inaugenscheinnahme von

<http://www.biosicherheit.de/de/getreide/490.doku.html>

Eine weitere Formulierung auf der Seite www.biosicherheit.de/de/getreide: „Es wird noch eine Weile dauern, bis gentechnisch veränderte Gerstenlinien das Entwicklungsstadium hinter sich lassen und reif für eine Marktzulassung sind. Geforscht wird unter anderem

daran, wie Gerste als Tierfutter besser verdaulich und als Rohstoff für Brauereien besser verwertbar gemacht werden kann. Ein weiteres vorrangiges Züchtungsziel ist es, Gerste vor Pilzkrankungen zu schützen. Mit pilzresistenten Gerstenlinien beschäftigt sich nun auch die Sicherheitsforschung.“

Ebenso unbestritten ist, dass der eigentlich geplante und im Förderantrag als notwendig bezeichnete, zusätzliche zweijährige Untersuchungszeitraum nachträglich halbiert wurde. 2010 wurde nicht ausgesät.

Beweis: Inaugenscheinnahme von www.standortregister.de für 2010

Trotzdem wurde ein angebliches Ergebnis präsentiert (welches ja in der ZeugInnenbefragung dem Gericht übergeben wurde).

Auf die Schriftsätze vom 19.4.2010 (S. 20f.) und 29.6.2012 wird ausdrücklich verwiesen.

10.9 Faktenpapier zu Fördermittelbetrug/-veruntreuung bei den Betrügereien im Zuge des Aufbaus von Nutzgebäuden

Sämtliche Details sind in den Schreiben vom 23.4.2012 und vom 26.9.2012 bereits vorgetragen und belegt.

Dreifachförderung des AgroBioTechnikums

Laut Landtagsdrucksache Mecklenburg-Vorpommern vom 11.8.2008 sind folgende Förderungen zum Aufbau des AgroBioTechnikums geflossen:

Landesmittel

- Aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für „Planungsleistungen Gründerzentrum für biogene Ressourcen Groß Lüsewitz“ 21.533 € und für das „Kompetenz- und Gründerzentrum Groß Lüsewitz“ 5.189.200 €.
- Von der Ostseezeitung als Doppelförderung bezeichnete 604.568 € für Einrichtung eines Gründerzentrums!
- Als dritte Förderung aus dem Fonds „Zukunft für die Jugend in MV“ für Forschungsgewächshaus und Mehrzweckhalle 2.103.459 €.

Hinzu kommen Bundesmittel für die Ausstattung, nämlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für Verein zur Förderung innovativer und nachhaltiger Agrobiotechnologie (FINAB e. V.) 983.498,01 € zur Anschaffung von Geräten sowie dann jeweils die Förderung je Feld mit 200.000 bis 800.000 €.

Bekannt ist zudem die Unterstützung durch die Gemeinde Sanitz, die das Grundstück zur Verfügung stellte und das Haus incl. Instandhaltung unterhielt.

Beweis: LDS Mecklenburg-Vorpommern vom 11.8.2008 (bereits überreicht)

Nutzung des Gründerzentrums durch bestehende Firmen

Das AgroBioTechnikum wurde, wie gezeigt, aus drei Töpfen finanziert. Dabei lief eine Zuweisung auf den Zweck „Gründerzentrum“. Das Haus wurde dennoch auch und sogar wesentlich von Firmen belegt, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung bereits bestanden. Sie

standen in formalem (Tochterfirma) oder personellem Zusammenhang mit dem Lobbyverein FINAB, der die Gründung des Gründerzentrums selbst initiiert hatte.

Laut Landtagsdrucksache 6/358 sollten die Landesmittel Firmenneugründungen fördern. Das ist so gut wie nicht geschehen. Alle relevanten Firmen, die sich im AgroBioTechnikum eingemietet haben, bestanden schon vorher. Die Landtagsdrucksache ist bereits überreicht, aus sie wurde sich in mehreren Schriftsätzen ausdrücklich und mit genauer Angabe des Beweismittels bezogen.

Beweis: LDS 6/358 (bereits vorgelegt mit Schriftsatz vom 23.4.2012)

Förderzweckwidrige Umwidmung eines aus EU-Mitteln geförderten UN-Nachhaltigkeitsprojektes als Treffpunkt von Gentechnikseilschaften und Bewerbung von gv-Pflanzen

Das Hofgut in Üplingen, welches jetzt einerseits als Betriebsort für eine mindestens deutschlandweit agierenden Saatgutfirma (S.G.L.) und als sogar international beworbenes Gentechnik-Propagandazentrum dient, ist mit EU-Regionalfördermitteln für regionales Wirtschaften saniert worden. Dieser Fördermittelzweck ist in der dann eingetretenen Nutzung nicht mehr erkennbar.

Die Geschichte des Hofgutes Üplingen vom UN-Nachhaltigkeitsprojekt zur Gentechnikhochburg ist in der angegriffenen Broschüre „Organisierte Unverantwortlichkeit“ mit mehreren Zitaten genau beschrieben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf diesen Text verwiesen.

Beweise: Die Belege sind bereits erbracht in den Nachweisordnern, sortiert nach den Fussnoten und Seiten der angegriffenen Broschüre.

Die dreiste Gleichsetzung von PR-Gärten von Weltkonzernen Monsanto oder KWS mit dem ursprünglichen Förderzweck Nachhaltigkeit ist auch in den Texten beteiligter Firmen gut erkennbar. Die BKN biostrom AG, die nun auf Stromerzeugung mit gv-Mais setzt, ursprünglich aber auch als Projekt regionalen Wirtschaften ins Konzept „Üplingen 2049“ integriert war, schreibt in einem Presstext:

Über das Stiftungsgut Üplingen

Im Stiftungsgut Üplingen entsteht Schritt für Schritt ein Kompetenzzentrum für nachhaltige Entwicklung (Center for Sustainable Development - CSD). Dort werden die regionalen und überregionalen Kompetenzen gebündelt, in den unterschiedlichen Teilprojekten zur Entwicklung des ländlichen Raums angewendet und damit die Erschließung innovativer Handlungsfelder ermöglicht. So befindet sich z.B. unmittelbar angrenzend der Schaugärten Üplingen der Biotechfarm GmbH&Co. KG, in dem Feldversuche mit neuartigen Pflanzenzüchtungen anschaulich demonstriert werden. Bedeutende Unternehmen der Saatguterstellung wie KWS Saat AG oder Monsanto führen hier ihre Feldversuche in Zusammenarbeit mit Biotechfarm durch. Der Standort Üplingen ist so mit gebündelter Kompetenz im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft ausgestattet.

Beweis: Presstext vom 20.9.2006 (bereits Anlage 7 zum Schriftsatz vom 19.04.2010)

Einseitige Nutzung eines als Dorfbegegnungszentrum geförderten Gebäudeteils für die Gentechnikwerbung

Eine zusätzliche, spätere Förderungen des Landes Sachsen-Anhalt betrifft laut vorgelegter Landtagsdrucksache den Aufbau eines Dorfbegegnungszentrums. Größe und Ausstattung des Raumes zeigen aber bereits, dass es hier um Anderes geht. Die Behauptung, die Räumen stünden für verschiedene Veranstaltungen offen, sind ebenso widerlegt wie die Behauptung der Landesregierung, der Raum habe nichts mit dem Gentechnikzentrum zu tun. Vielmehr ist der Raum speziell für die Zwecke des Propagandazentrums konzipiert und vom gleichen Besitzer wie die Fläche des Schaugartens als Bauherr betrieben worden.

Beweise: Landtagsdrucksache und Schreiben der BioTechFarm GmbH bereits benannt (siehe Schreiben vom 26.09.2012, S. 10)

11.

Im übrigen wiederholt der Beklagte nochmals seinen gesamten bisherigen Vortrag einschließlich der Beweisangebote aus den Schriftsätzen vom 08.03.2010, 19.04.2010, 13.10.2010, 16.08.2010, 23.04.2012 und 29.06.2012. Der Beklagte hat seiner Darlegungslast mehr als genügt. Er wird nicht beweisfällig bleiben. Das Gericht sollte lediglich den gesamten Vortrag des Beklagten zur Kenntnis nehmen und die angebotenen Beweismittel verwerten.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt